

ANHANG I

FREIHEIT, SICHERHEIT UND RECHT

Im Zusammenhang mit der Durchführung dieses und anderer Abkommen gewährleisten die Vertragsparteien ein rechtliches Datenschutzniveau, das mindestens dem in der Richtlinie 95/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Oktober 1995 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr sowie dem am 28. Januar 1981 unterzeichneten Übereinkommen des Europarats zum Schutz des Menschen bei der automatischen Verarbeitung personenbezogener Daten (ETS Nr. 108) und dem am 8. November 2001 unterzeichneten Zusatzprotokoll zu diesem Übereinkommen im Hinblick auf die Arbeit von Aufsichtsbehörden und auf den grenzüberschreitenden Datenverkehr (ETS Nr. 181) festgelegten Schutzniveau entspricht. Die Vertragsparteien berücksichtigen gegebenenfalls den Rahmenbeschluss 2008/977/JI des Rates vom 27. November 2008 über den Schutz personenbezogener Daten, die im Rahmen der polizeilichen und justiziellen Zusammenarbeit in Strafsachen verarbeitet werden, und die Empfehlung Nr. R (87) 15 des Ministerausschusses des Europarates vom 17. September 1987 über die Nutzung personenbezogener Daten im Polizeibereich.

ANHANG II

ABBAU VON ZÖLLEN

EU/GE/Annex I/de 1

ANHANG II-A**WAREN, FÜR DIE ZOLLBEFREITE JAHRESKONTINGENTE GELTEN (UNION)**

KN-Code 2012	Warenbezeichnung	Menge (in t)
0703 20 00	Knoblauch, frisch oder gekühlt	220

ANHANG II-B

WAREN, FÜR DIE EIN EINFUHRPREIS GILT¹

und die von der Wertzollkomponente des Einfuhrzolls befreit sind (UNION)

KN-Code 2012	Warenbezeichnung
0702 00 00	Tomaten, frisch oder gekühlt
0707 00 05	Gurken, frisch oder gekühlt
0709 91 00	Artischocken, frisch oder gekühlt
0709 93 10	Zucchini, frisch oder gekühlt
0805 10 20	Süßorangen, frisch
0805 20 10	Clementinen
0805 20 30	Monreales und Satsumas
0805 20 50	Mandarinen und Wilkings
0805 20 70	Tangerinen
0805 20 90	Tangelo, Ortanique, Malaquina und ähnl. Kreuzungen von Zitrusfrüchten, (ausg. Clementinen, Monreales, Satsumas, Mandarinen, Wilkings und Tangerinen)
0805 50 10	Zitronen (Citrus limon, Citrus limonum)
0806 10 10	Tafeltrauben, frisch
0808 10 80	Äpfel, frisch (ausg. Mostäpfel, lose geschüttet ohne Zwischenlagen, vom 16. September bis 15. Dezember)

¹ Siehe Anhang 2 der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 927/2012 der Kommission vom 9. Oktober 2012 zur Änderung von Anhang I der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 des Rates über die zolltarifliche und statistische Nomenklatur sowie den Gemeinsamen Zolltarif.

KN-Code 2012	Warenbezeichnung
0808 30 90	Birnen, frisch (ausg. Mostbirnen, lose geschüttet ohne Zwischenlagen, vom 1. August bis 31. Dezember)
0809 10 00	Aprikosen/Marillen, frisch
0809 21 00	Sauerkirschen/Weichseln (<i>Prunus cerasus</i>), frisch
0809 29 00	Kirschen (ausg. Sauerkirschen/Weichseln), frisch
0809 30 10	Nektarinen, frisch
0809 30 90	Pfirsiche (ausg. Nektarinen), frisch
0809 40 05	Pflaumen, frisch
2009 61 10	Traubensaft, einschl. Traubenmost, ungegoren, ohne Zusatz von Alkohol, auch mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln, mit einem Brixwert von <= 30 bei 20°C und mit einem Wert von > 18 EUR für 100 kg Eigengewicht
2009 69 19	Traubensaft, einschl. Traubenmost, ungegoren, ohne Zusatz von Alkohol, auch mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln, mit einem Brixwert von > 67 bei 20°C und mit einem Wert von > 22 EUR für 100 kg Eigengewicht
2009 69 51	Traubensaft, einschl. Traubenmost, ungegoren, ohne Zusatz von Alkohol, auch mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln, mit einem Brixwert von > 30 jedoch <= 67 bei 20°C und mit einem Wert von > 18 EUR für 100 kg Eigengewicht, konzentriert
2009 69 59	Traubensaft, einschl. Traubenmost, ungegoren, ohne Zusatz von Alkohol, auch mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln, mit einem Brixwert von > 30 jedoch <= 67 bei 20°C und mit einem Wert von > 18 EUR für 100 kg Eigengewicht, (ausg. konzentriert)

KN-Code 2012	Warenbezeichnung
2204 30 92	Traubenmost, ungegoren, konzentriert im Sinne der Zusätzlichen Anmerkung 7 zu Kap. 22, mit einer Dichte von $\leq 1,33 \text{ g/cm}^3$ bei 20°C und einem vorhandenen Alkoholgehalt von $\leq 1 \text{ % vol}$, jedoch $> 0,5 \text{ % vol}$ (ausg. dessen Gärung durch Zusatz von Alkohol unterbrochen worden ist)
2204 30 94	Traubenmost, ungegoren, nichtkonzentriert, mit einer Dichte von $\leq 1,33 \text{ g/cm}^3$ bei 20°C und einem vorhandenen Alkoholgehalt von $\leq 1 \text{ % vol}$, jedoch $> 0,5 \text{ % vol}$ (ausg. dessen Gärung durch Zusatz von Alkohol unterbrochen worden ist)
2204 30 96	Traubenmost, ungegoren, konzentriert im Sinne der Zusätzlichen Anmerkung 7 zu Kap. 22, mit einer Dichte von $> 1,33 \text{ g/cm}^3$ bei 20°C und mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von $\leq 1 \text{ % vol}$, jedoch $> 0,5 \text{ % vol}$ (ausg. dessen Gärung durch Zusatz von Alkohol unterbrochen ist)
2204 30 98	Traubenmost, ungegoren, nichtkonzentriert, mit einer Dichte von $> 1,33 \text{ g/cm}^3$ bei 20°C und mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von $\leq 1 \text{ % vol}$, jedoch $> 0,5 \text{ % vol}$ (ausg. dessen Gärung durch Zusatz von Alkohol unterbrochen worden ist)

ANHANG II-C

**WAREN, DIE DEM VERFAHREN ZUR BEKÄMPFUNG
VON UMGEHUNGSPRAKTIKEN UNTERLIEGEN
(UNION)**

Waren-kategorie	KN-Code 2012	Warenbezeichnung	Auslöse-menge (in t)
Landwirtschaftliche Erzeugnisse			
1 Fleisch von Rindern, Schweinen und Schafen	0201 10 00	Tierkörper oder halbe Tierkörper, von Rindern, frisch oder gekühlt	4 400
	0201 20 20	quartiers compensés von Rindern, mit Knochen, frisch oder gekühlt	
	0201 20 30	Vorderviertel von Rindern, zusammen oder getrennt, mit Knochen, frisch oder gekühlt	
	0201 20 50	Hinterviertel von Rindern, zusammen oder getrennt, mit Knochen, frisch oder gekühlt	
	0201 20 90	Fleisch von Rindern, mit Knochen, frisch oder gekühlt (ausg. ganze oder halbe Tierkörper, quartiers compensés, Vorder- und Hinterviertel)	
	0201 30 00	Fleisch von Rindern, ohne Knochen, frisch oder gekühlt	
	0202 10 00	Tierkörper oder halbe Tierkörper, von Rindern, gefroren	
	0202 20 10	Quartiers compensés von Rindern, mit Knochen, gefroren	
	0202 20 30	Vorderviertel von Rindern, zusammen oder getrennt, mit Knochen, gefroren	

Waren-kategorie	KN-Code 2012	Warenbezeichnung	Auslöse-menge (in t)
	0202 20 50	Hinterviertel von Rindern, zusammen oder getrennt, mit Knochen, gefroren	
	0202 20 90	Fleisch von Rindern, mit Knochen, gefroren (ausg. ganze oder halbe Tierkörper, quartiers compensés, Vorder- und Hinterviertel)	
	0202 30 10	Vorderviertel von Rindern, ohne Knochen, gefroren, ganz oder in höchstens fünf Teile zerlegt, jedes Vorderviertel in einem einzigen Gefrierblock aufgemacht, oder quartiers compensés in zwei Gefrierblöcken aufgemacht, der eine das Vorderviertel enthaltend, ganz oder in höchstens fünf Teile zerlegt, der andere das Hinterviertel enthaltend, in einem Stück, ohne Filet	
	0202 30 50	"Crops", "chucks and blades" und "briskets", von Rindern, ohne Knochen, gefroren	
	0202 30 90	Fleisch von Rindern, ohne Knochen, gefroren (ausg. Vorderviertel, ganz oder in höchstens fünf Teile zerlegt, jedes Vorderviertel in einem einzigen Gefrierblock aufgemacht, quartiers compensés in zwei Gefrierblöcken aufgemacht, der eine das Vorderviertel enthaltend, ganz oder in höchstens fünf Teile zerlegt, der andere das Hinterviertel enthaltend, in einem Stück, ohne Filet sowie "crops", "chucks and blades" und "briskets")	

Waren-kategorie	KN-Code 2012	Warenbezeichnung	Auslöse-menge (in t)
	0203 11 10	Tierkörper oder halbe Tierkörper, von Hausschweinen, frisch oder gekühlt	
	0203 12 11	Schinken und Teile davon, mit Knochen, von Hausschweinen, frisch oder gekühlt	
	0203 12 19	Schultern und Teile davon, mit Knochen, von Hausschweinen, frisch oder gekühlt	
	0203 19 11	Vorderteile und Teile davon, von Hausschweinen, frisch oder gekühlt	
	0203 19 13	Kotelettstränge und Teile davon, von Hausschweinen, frisch oder gekühlt	
	0203 19 15	Bäuche "Bauchspeck" und Teile davon, von Hausschweinen, frisch oder gekühlt	
	0203 19 55	Fleisch von Hausschweinen, ohne Knochen, frisch oder gekühlt (ausg. Bäuche "Bauchspeck" und Teile davon)	
	0203 19 59	Fleisch von Hausschweinen, mit Knochen, frisch oder gekühlt (ausg. ganze oder halbe Tierkörper, Schinken oder Schultern und Teile davon sowie Vorderteile, Kotelettstränge, Bäuche "Bauchspeck" und Teile davon)	
	0203 21 10	Tierkörper oder halbe Tierkörper, von Hausschweinen, gefroren	

Waren-kategorie	KN-Code 2012	Warenbezeichnung	Auslöse-menge (in t)
	0203 22 11	Schinken und Teile davon, mit Knochen, von Hausschweinen, gefroren	
	0203 22 19	Schultern und Teile davon, mit Knochen, von Hausschweinen, gefroren	
	0203 29 11	Vorderteile und Teile davon, von Hausschweinen, gefroren	
	0203 29 13	Kotelettstränge und Teile davon, von Hausschweinen, gefroren	
	0203 29 15	Bäuche "Bauchspeck" und Teile davon, von Hausschweinen, gefroren	
	0203 29 55	Fleisch von Hausschweinen, ohne Knochen, gefroren (ausg. Bäuche "Bauchspeck" und Teile davon)	
	0203 29 59	Fleisch von Hausschweinen, mit Knochen, gefroren (ausg. Vorderteile, Kotelettstränge, Bäuche "Bauchspeck" und Teile davon)	
	0204 22 50	Schwanzstücke oder halbe Schwanzstücke, von Schafen, frisch oder gekühlt	

Waren-kategorie	KN-Code 2012	Warenbezeichnung	Auslöse-menge (in t)
	0204 22 90	Fleisch von Schafen, frisch oder gekühlt (ausg. Vorderteile oder halbe Vorderteile, Rippenstücke und/oder Keulenenden oder halbe Rippenstücke und/oder halbe Keulenenden sowie Schwanzstücke oder halbe Schwanzstücke)	
	0204 23 00	Fleisch von Schafen, ohne Knochen, frisch oder gekühlt	
	0204 42 30	Rippenstücke und/oder Keulenenden oder halbe Rippenstücke und/oder halbe Keulenenden, von Schafen, gefroren	
	0204 42 50	Schwanzstücke oder halbe Schwanzstücke, von Schafen, gefroren	
	0204 42 90	Fleisch von Schafen, mit Knochen, gefroren (ausg. ganze oder halbe Tierkörper, Vorderteile oder halbe Vorderteile, Rippenstücke und/oder Keulenenden oder halbe Rippenstücke und/oder halbe Keulenenden sowie Schwanzstücke oder halbe Schwanzstücke)	
	0204 43 10	Fleisch von Schaflämmern, ohne Knochen	
	0204 43 90	Fleisch von Schafen, ohne Knochen, gefroren (ausg. von Lämmern)	
2 Geflügel-fleisch	0207 11 30	Hühner "Hausgeflügel", gerupft, ausgenommen, ohne Kopf und Ständer, mit Hals, Herz, Leber und Muskelmagen, genannt "Hühner 70 v.H.", frisch oder gekühlt	550
	0207 11 90	Hühner "Hausgeflügel", gerupft, ausgenommen, ohne Kopf und Ständer, ohne Hals, Herz, Leber und Muskelmagen, genannt "Hühner 65 v.H.", frisch oder gekühlt sowie andere Angebotsformen von Hühnern, unzerteilt, frisch oder gekühlt (ausg. sog. "Hühner 83 v.H." und "Hühner 70 v.H.")	

Waren-kategorie	KN-Code 2012	Warenbezeichnung	Auslöse-menge (in t)
	0207 12 10	Hühner "Hausgeflügel", gerupft, ausgenommen, ohne Kopf und Ständer, mit Hals, Herz, Leber und Muskelmagen, genannt "Hühner 70 v.H.", gefroren	
	0207 12 90	Hühner "Hausgeflügel", gerupft, ausgenommen, ohne Kopf und Ständer, ohne Hals, Herz, Leber und Muskelmagen, genannt "Hühner 65 v.H.", gefroren sowie andere Angebotsformen von Hühnern, unzerteilt, gefroren (ausg. "Hühner 70 v.H.")	
	0207 13 10	Teile von Hühnern "Hausgeflügel", entbeint, frisch oder gekühlt	
	0207 13 20	Hälften oder Viertel von Hühnern "Hausgeflügel", frisch oder gekühlt	
	0207 13 30	Flügel, ganz, auch ohne Flügel spitzen, von Hühnern "Hausgeflügel", frisch oder gekühlt	
	0207 13 50	Brüste und Teile davon, unentbeint, von Hühnern "Hausgeflügel", frisch oder gekühlt	
	0207 13 60	Schenkel und Teile davon, unentbeint, von Hühnern "Hausgeflügel", frisch oder gekühlt	
	0207 13 99	Schlachtnebenerzeugnisse von Hühnern "Hausgeflügel", genießbar, frisch oder gekühlt (ausg. Leber)	

Waren-kategorie	KN-Code 2012	Warenbezeichnung	Auslöse-menge (in t)
	0207 14 10	Teile von Hühnern "Hausgeflügel", entbeint, gefroren	
	0207 14 20	Hälften oder Viertel von Hühnern "Hausgeflügel", gefroren	
	0207 14 30	Flügel, ganz, auch ohne Flügel spitzen, von Hühnern "Hausgeflügel", gefroren	
	0207 14 50	Brüste und Teile davon, unentbeint, von Hühnern "Hausgeflügel", gefroren	
	0207 14 60	Schenkel und Teile davon, unentbeint, von Hühnern "Hausgeflügel", gefroren	
	0207 14 99	Schlachtnebenerzeugnisse von Hühnern "Hausgeflügel", genießbar, gefroren (ausg. Leber)	
	0207 24 10	Truthühner "Hausgeflügel", gerupft, ausgenommen, ohne Kopf und Ständer, mit Hals, Herz, Leber und Muskel magen, genannt "Truthühner 80 v.H.", frisch oder gekühlt	
	0207 24 90	Truthühner "Hausgeflügel", gerupft, ausgenommen, ohne Kopf und Ständer, ohne Hals, Herz, Leber und Muskel magen, genannt "Truthühner 73 v.H.", frisch oder gekühlt sowie andere Angebotsformen von Truthühnern, unzerteilt, frisch oder gekühlt (ausg. sog. "Truthühner 80 v.H.")	
	0207 25 10	Truthühner "Hausgeflügel", gerupft, ausgenommen, ohne Kopf und Ständer, mit Hals, Herz, Leber und Muskel magen, genannt "Truthühner 80 v.H.", gefroren	

Waren-kategorie	KN-Code 2012	Warenbezeichnung	Auslöse-menge (in t)
	0207 25 90	Truthühner "Hausgeflügel", gerupft, ausgenommen, ohne Kopf und Ständer, ohne Hals, Herz, Leber und Muskelmagen, genannt "Truthühner 73 v.H.", gefroren sowie andere Angebotsformen von Truthühnern, unzerteilt, gefroren (ausg. sog. "Truthühner 80 v.H.")	
	0207 26 10	Teile von Truthühnern "Hausgeflügel", entbeint, frisch oder gekühlt	
	0207 26 20	Hälften oder Viertel von Truthühnern "Hausgeflügel", frisch oder gekühlt	
	0207 26 30	Flügel, ganz, auch ohne Flügel spitzen, von Truthühnern "Hausgeflügel", frisch oder gekühlt	
	0207 26 50	Brüste und Teile davon, unentbeint, von Truthühnern "Hausgeflügel", frisch oder gekühlt	
	0207 26 60	Unterschenkel und Teile davon, unentbeint, von Truthühnern "Hausgeflügel", frisch oder gekühlt	
	0207 26 70	Schenkel und Teile davon, unentbeint, von Truthühnern "Hausgeflügel", frisch oder gekühlt (ausg. Unterschenkel)	

Waren-kategorie	KN-Code 2012	Warenbezeichnung	Auslöse-menge (in t)
	0207 26 80	Teile von Truthühnern "Hausgeflügel", unentbeint, frisch oder gekühlt (ausg. Hälften oder Viertel, ganze Flügel, auch ohne Flügel spitzen, Rücken, Hälse, Rücken mit Hälsen, Sterze oder Flügel spitzen, Brüste oder Schenkel und Teile davon)	
	0207 26 99	Schlachtnebenerzeugnisse von Truthühnern "Hausgeflügel", genießbar, frisch oder gekühlt (ausg. Lebern)	
	0207 27 10	Teile von Truthühnern "Hausgeflügel", entbeint, gefroren	
	0207 27 20	Hälften oder Viertel von Truthühnern "Hausgeflügel", gefroren	
	0207 27 30	Flügel, ganz, auch ohne Flügel spitzen, von Truthühnern "Hausgeflügel", gefroren	
	0207 27 50	Brüste und Teile davon, unentbeint, von Truthühnern "Hausgeflügel", gefroren	
	0207 27 60	Unterschenkel und Teile davon, unentbeint, von Truthühnern "Hausgeflügel", gefroren	
	0207 27 70	Oberschenkel und Teile davon, unentbeint, von Truthühnern "Hausgeflügel", gefroren	

Waren-kategorie	KN-Code 2012	Warenbezeichnung	Auslöse-menge (in t)
	0207 27 80	Teile von Truthühnern "Hausgeflügel", unentbeint, gefroren (ausg. Hälften oder Viertel, ganze Flügel, auch ohne Flügelspitzen, Rücken, Hälse, Rücken mit Hälsen, Sterze oder Flügelspitzen, Brüste oder Schenkel und Teile davon)	
	0207 27 99	Schlachtnebenerzeugnisse von Truthühnern "Hausgeflügel", genießbar, gefroren (ausg. Lebern)	
	0207 41 30	Enten "Hausgeflügel", unzerteilt, gerupft, ausgenommen, ohne Kopf und Paddeln, mit Hals, Herz, Leber und Muskelmagen, "Enten 70 v.H.", frisch oder gekühlt	
	0207 41 80	Enten "Hausgeflügel", unzerteilt, gerupft, ausgenommen, ohne Kopf und Paddeln, ohne Hals, Herz, Leber und Muskelmagen, "Enten 63 v.H.", frisch oder gekühlt; andere Angebotsformen	
	0207 42 30	Enten "Hausgeflügel", unzerteilt, gerupft, ausgenommen, ohne Kopf und Paddeln, mit Hals, Herz, Leber und Muskelmagen, "Enten 70 v.H.", gefroren	
	0207 42 80	Enten "Hausgeflügel", unzerteilt, gerupft, ausgenommen, ohne Kopf und Paddeln, ohne Hals, Herz, Leber und Muskelmagen, "Enten 63 v.H.", gefroren; andere Angebotsformen	

Waren-kategorie	KN-Code 2012	Warenbezeichnung	Auslöse-menge (in t)
	0207 44 10	Teile von Enten "Hausgeflügel", entbeint, frisch oder gekühlt	
	0207 44 21	Hälften oder Viertel von Enten "Hausgeflügel", frisch oder gekühlt	
	0207 44 31	Flügel, ganz, von Enten "Hausgeflügel", frisch oder gekühlt	
	0207 44 41	Rücken, Hälse, Rücken mit Hälsen, Sterze oder Flügelspitzen von Enten "Hausgeflügel", frisch oder gekühlt	
	0207 44 51	Brüste und Teile davon, von Enten "Hausgeflügel", unentbeint, frisch oder gekühlt	
	0207 44 61	Schenkel und Teile davon, von Enten "Hausgeflügel", unentbeint, frisch oder gekühlt	
	0207 44 71	Rümpfe von Enten "Hausgeflügel", unentbeint, frisch oder gekühlt	
	0207 44 81	Teile von Enten "Hausgeflügel", unentbeint, frisch oder gekühlt, a.n.g.	
	0207 44 99	Schlachtnebenerzeugnisse von Enten "Hausgeflügel", genießbar, frisch oder gekühlt (ausg. Lebern)	
	0207 45 10	Teile von Enten "Hausgeflügel", entbeint, gefroren	
	0207 45 21	Hälften oder Viertel von Enten "Hausgeflügel", gefroren	
	0207 45 31	Flügel, ganz, von Enten "Hausgeflügel", gefroren	
	0207 45 41	Rücken, Hälse, Rücken mit Hälsen, Sterze oder Flügelspitzen, von Enten "Hausgeflügel", gefroren	

Waren-kategorie	KN-Code 2012	Warenbezeichnung	Auslöse-menge (in t)
	0207 45 51	Brüste und Teile davon, von Enten "Hausgeflügel", unentbeint, gefroren	
	0207 45 61	Schenkel und Teile davon, von Enten "Hausgeflügel", unentbeint, gefroren	
	0207 45 81	Teile von Enten "Hausgeflügel", unentbeint, gefroren, a.n.g.	
	0207 45 99	Schlachtnebenerzeugnisse von Enten "Hausgeflügel", genießbar, gefroren (ausg. Lebern)	
	0207 51 10	Gänse "Hausgeflügel", unzerteilt, gerupft, ausgeblutet, geschlossen, mit Kopf und Paddeln, "Gänse 82 v.H.", frisch oder gekühlt	
	0207 51 90	Gänse "Hausgeflügel", unzerteilt, gerupft, ausgenommen, ohne Kopf und Paddeln, auch ohne Herz und Muskelmagen, "Gänse 75 v.H.", frisch oder gekühlt; andere Angebotsformen	
	0207 52 90	Gänse "Hausgeflügel", unzerteilt, gerupft, ausgenommen, ohne Kopf und Paddeln, auch ohne Herz und Muskelmagen, "Gänse 75 v.H.", gefroren; andere Angebotsformen	
	0207 54 10	Teile von Gänzen "Hausgeflügel", entbeint, frisch oder gekühlt	
	0207 54 21	Hälften oder Viertel von Gänzen "Hausgeflügel", frisch oder gekühlt	
	0207 54 31	Flügel, ganz, von Gänzen "Hausgeflügel", frisch oder gekühlt	

Waren-kategorie	KN-Code 2012	Warenbezeichnung	Auslöse-menge (in t)
	0207 54 41	Rücken, Hälse, Rücken mit Hälsen, Sterze oder Flügel spitzen von Gänsen "Hausgeflügel", frisch oder gekühlt	
	0207 54 51	Brüste und Teile davon, von Gänsen "Hausgeflügel", unentbeint, frisch oder gekühlt	
	0207 54 61	Schenkel und Teile davon, von Gänsen "Hausgeflügel", unentbeint, frisch oder gekühlt	
	0207 54 71	Rümpfe von Gänsen "Hausgeflügel", unentbeint, frisch oder gekühlt	
	0207 54 81	Teile von Gänsen "Hausgeflügel", unentbeint, frisch oder gekühlt, a.n.g.	
	0207 54 99	Schlachtnebenerzeugnisse von Gänsen "Hausgeflügel", genießbar, frisch oder gekühlt (ausg. Lebern)	
	0207 55 10	Teile von Gänsen "Hausgeflügel", entbeint, gefroren	
	0207 55 21	Hälften oder Viertel von Gänsen "Hausgeflügel", gefroren	
	0207 55 31	Flügel, ganz, von Gänsen "Hausgeflügel", gefroren	
	0207 55 41	Rücken, Hälse, Rücken mit Hälsen, Sterze oder Flügel spitzen von Gänsen "Hausgeflügel", gefroren	
	0207 55 51	Brüste und Teile davon, von Gänsen "Hausgeflügel", unentbeint, gefroren	
	0207 55 61	Schenkel und Teile davon, von Gänsen "Hausgeflügel", unentbeint, gefroren	

Waren-kategorie	KN-Code 2012	Warenbezeichnung	Auslöse-menge (in t)
	0207 55 81	Teile von Gänsen "Hausgeflügel", unentbeint, gefroren, a.n.g.	
	0207 55 99	Schlachtnebenerzeugnisse von Gänsen "Hausgeflügel", genießbar, gefroren (ausg. Lebern)	
	0207 60 05	Perlhühner "Hausgeflügel", unzerteilt, frisch, gekühlt oder gefroren	
	0207 60 10	Teile von Perlhühnern "Hausgeflügel", entbeint, frisch, gekühlt oder gefroren	
	0207 60 31	Flügel, ganz, von Perlhühnern "Hausgeflügel", frisch, gekühlt oder gefroren	
	0207 60 41	Rücken, Hälse, Rücken mit Hälsen, Sterze oder Flügel spitzen von Perlhühnern "Hausgeflügel", frisch, gekühlt oder gefroren	
	0207 60 51	Brüste und Teile davon, von Perlhühnern "Hausgeflügel", unentbeint, frisch, gekühlt oder gefroren	
	0207 60 61	Schenkel und Teile davon, von Perlhühnern "Hausgeflügel", unentbeint, frisch, gekühlt oder gefroren	
	0207 60 81	Teile von Perlhühnern "Hausgeflügel", unentbeint, frisch, gekühlt oder gefroren, a.n.g.	
	0207 60 99	Schlachtnebenerzeugnisse von Perlhühnern "Hausgeflügel", genießbar, frisch, gekühlt oder gefroren (ausg. Lebern)	
	1602 31 11	Fleisch von Truthühnern "Hausgeflügel", zubereitet oder haltbar gemacht, ausschließlich ungegartes Fleisch von Truthühnern enthaltend (ausg. Würste und ähnl. Erzeugnisse)	

Waren-kategorie	KN-Code 2012	Warenbezeichnung	Auslöse-menge (in t)
	1602 31 19	Fleisch oder Schlachtnebenerzeugnisse von Trut-hühnern "Hausgeflügel", zubereitet oder haltbar gemacht, mit einem Anteil an Fleisch oder Schlacht-nebenerzeugnissen von Geflügel von >= 57 GHT (ausg. ausschließlich ungegartes Fleisch von Trut-hühnern enthaltend, Würste und ähnl. Erzeugnisse, solche in Form von fein homogenisierten Zubereitungen, aufgemacht für den Einzelverkauf zur Ernährung von Kindern oder zum Diätgebrauch in Behältnissen mit einem Inhalt von <= 250 g, Zubereitungen aus Lebern sowie Extrakte von Fleisch)	
	1602 31 80	Fleisch oder Schlachtnebenerzeugnisse von Trut-hühnern "Hausgeflügel", zubereitet oder haltbar gemacht, mit einem Anteil an Fleisch oder Schlacht-nebenerzeugnissen "ausg. Knochen" von Geflügel von < 57 GHT (ausg. Würste und ähnl. Erzeugnisse, solche in Form von fein homogenisierten Zubereitungen, aufgemacht für den Einzelverkauf zur Ernährung von Kindern oder zum Diätgebrauch in Behältnissen mit einem Inhalt von <= 250 g, Zubereitungen aus Lebern sowie Extrakte von Fleisch)	
	1602 32 11	Fleisch oder Schlachtnebenerzeugnisse von Hühnern "Hausgeflügel", zubereitet oder haltbar gemacht, mit einem Anteil an Fleisch oder Schlachtnebenerzeug-nissen von Geflügel von >= 57 GHT, ungegart (ausg. Würste und ähnl. Erzeugnisse sowie Zubereitungen aus Lebern)	

Waren-kategorie	KN-Code 2012	Warenbezeichnung	Auslöse-menge (in t)
	1602 32 19	Fleisch oder Schlachtnebenerzeugnisse von Hühnern "Hausgeflügel", zubereitet oder haltbar gemacht, mit einem Anteil an Fleisch oder Schlachtnebenerzeugnissen von Geflügel von >= 57 GHT, gegart (ausg. Würste und ähnl. Erzeugnisse, solche in Form von fein homogenisierten Zubereitungen, aufgemacht für den Einzelverkauf zur Ernährung von Kindern oder zum Diätgebrauch in Behältnissen mit einem Inhalt von <= 250 g, Zubereitungen aus Lebern sowie Extrakte von Fleisch)	
	1602 32 30	Fleisch oder Schlachtnebenerzeugnisse von Hühnern "Hausgeflügel", zubereitet oder haltbar gemacht, mit einem Anteil an Fleisch oder Schlachtnebenerzeugnissen von Geflügel von >= 25 GHT, jedoch < 57 GHT (ausg. Würste und ähnl. Erzeugnisse, solche in Form von fein homogenisierten Zubereitungen, aufgemacht für den Einzelverkauf zur Ernährung von Kindern oder zum Diätgebrauch in Behältnissen mit einem Inhalt von <= 250 g, Zubereitungen aus Lebern sowie Extrakte von Fleisch)	
	1602 32 90	Fleisch oder Schlachtnebenerzeugnisse von Hühnern "Hausgeflügel", zubereitet oder haltbar gemacht (ausg. mit Anteil an Fleisch oder Schlachtnebenerzeugnissen von Geflügel von >= 25 GHT, Fleisch oder Schlachtnebenerzeugnisse von Trut- und Perlhühnern, Würste und ähnl. Erzeugnisse, solche in Form von fein homogenisierten Zubereitungen, aufgemacht für den Einzelverkauf zur Ernährung von Kindern oder zum Diätgebrauch in Behältnissen mit einem Inhalt von <= 250 g, Zubereitungen aus Lebern sowie Extrakte und Säfte von Fleisch)	

Waren-kategorie	KN-Code 2012	Warenbezeichnung	Auslöse-menge (in t)
	1602 39 21	Fleisch oder Schlachtnebenerzeugnisse von Enten, Gänsen und Perlhühnern "Hausgeflügel", zubereitet oder haltbar gemacht, mit einem Anteil an Fleisch oder Schlachtnebenerzeugnissen von Geflügel von >= 57 GHT, ungegart (ausg. Würste und ähnl. Erzeugnisse sowie Zubereitungen aus Lebern)	
3 Molkerei-erzeugnisse	0402 10 11	Milch und Rahm, in Pulverform, granuliert oder in anderer fester Form, mit einem Milchfettgehalt von <= 1,5 GHT, ohne Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von <= 2,5 kg	1 650
	0402 10 19	Milch und Rahm, in Pulverform, granuliert oder in anderer fester Form, mit einem Milchfettgehalt von <= 1,5 GHT, ohne Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von > 2,5 kg	
	0402 10 91	Milch und Rahm, in Pulverform, granuliert oder in anderer fester Form, mit einem Milchfettgehalt von <= 1,5 GHT, mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von <= 2,5 kg	
	0402 10 99	Milch und Rahm, in Pulverform, granuliert oder in anderer fester Form, mit einem Milchfettgehalt von <= 1,5 GHT, mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von > 2,5 kg	
	0405 10 11	Butter, natürliche, mit einem Fettgehalt von >= 80 GHT bis <= 85 GHT, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von <= 1 kg (ausg. entwässerte Butter und Ghee)	

Waren-kategorie	KN-Code 2012	Warenbezeichnung	Auslöse-menge (in t)
4 Eier in der Schale	0405 10 19	Butter, natürliche, mit einem Fettgehalt von >= 80 GHT bis <= 85 GHT (ausg. in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von <= 1 kg sowie entwässerte Butter und Ghee)	
	0405 10 30	Butter, rekombinierte, mit einem Fettgehalt von >= 80 GHT bis <= 85 GHT (ausg. entwässerte Butter und Ghee)	
	0405 10 50	Molkenbutter mit einem Fettgehalt von >= 80 GHT bis <= 85 GHT (ausg. entwässerte Butter und Ghee)	
	0405 10 90	Butter mit einem Fettgehalt von > 85 GHT bis <= 95 GHT (ausg. entwässerte Butter und Ghee)	
5 Eier und Albumine	0407 21 00	Frische Eier von Hühnern "Hausgeflügel", in der Schale (ausg. befruchtet zur Bebrütung)	6 600 ¹
	0407 29 10	Frische Eier von Hausgeflügel in der Schale (ausg. von Hühnern und befruchtet zur Bebrütung)	
	0407 90 10	Geflügeleier in der Schale, haltbar gemacht oder gekocht	
	0408 11 80	Eigelb, getrocknet, auch mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln, genießbar	330
	0408 19 81	Eigelb, flüssig, auch mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln, genießbar	

¹ 132 Mio. Stück x 50 g = 6 600 t.

Waren-kategorie	KN-Code 2012	Warenbezeichnung	Auslöse- menge (in t)
	0408 19 89	Eigelb, nichtflüssig, gefroren oder anders haltbar gemacht, auch mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln, genießbar (ausg. getrocknet)	
	0408 91 80	Vogeleier ohne Schale, getrocknet, auch mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln, genießbar (ausg. Eigelb)	
	0408 99 80	Vogeleier ohne Schale, frisch, in Wasser oder Dampf gekocht, geformt, gefroren oder anders haltbar gemacht, auch mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln, genießbar (ausg. getrocknet sowie Eigelb)	
	3502 11 90	Eieralbumin, genießbar, getrocknet "in Blättern, Flocken, Kristallen, Pulver usw."	
	3502 19 90	Eieralbumin, genießbar (ausg. getrocknet (in Blättern, Flocken, Kristallen, Pulver usw.))	
	3502 20 91	Molkenproteine "Lactalbumin", einschl. Konzentrate aus zwei oder mehr Molkenproteinen, die > 80 GHT Molkenproteine, bezogen auf die Trockenmasse, enthalten, genießbar, getrocknet "in Blättern, Flocken, Kristallen, Pulver usw."	

Waren-kategorie	KN-Code 2012	Warenbezeichnung	Auslöse- menge (in t)
	3502 20 99	Molkenproteine "Lactalbumin", einschl. Konzentrate aus zwei oder mehr Molkenproteinen, die > 80 GHT Molkenproteine, bezogen auf die Trockenmasse, enthalten, genießbar (ausg. getrocknet (in Blättern, Flocken, Kristallen, Pulver usw.))	
6 Pilze	0711 51 00	Pilze der Gattung "Agaricus", vorläufig haltbar gemacht, z.B. durch Schwefeldioxid oder in Wasser, dem Salz, Schwefeldioxid oder andere vorläufig konservierend wirkende Stoffe zugesetzt sind, zum unmittelbaren Genuss ungeeignet	220
	2003 10 20	Pilze der Gattung "Agaricus", vorläufig haltbar gemacht (anders als mit Essig oder Essigsäure), vollständig gegart	
	2003 10 30	Pilze der Gattung "Agaricus", zubereitet oder haltbar gemacht, anders als mit Essig oder Essigsäure (ausg. vollständig gegart und nur vorläufig haltbar gemacht)	

Waren-kategorie	KN-Code 2012	Warenbezeichnung	Auslöse-menge (in t)
7 Getreide	1001 91 90	Weizensamen zur Aussaat (ausg. Hartweizen, Weichweizen und Spelz)	200 000
	1001 99 00	Weizen und Mengkorn (ausg. Samen zur Aussaat und Hartweizen)	
	1003 90 00	Gerste (ausg. Samen zur Aussaat)	
	1004 10 00	Hafersamen zur Aussaat	
	1004 90 00	Hafer (ausg. Samen zur Aussaat)	
	1005 90 00	Mais (ausg. Samen zur Aussaat)	
	1101 00 15	Mehl von Weichweizen und Spelz	
	1101 00 90	Mehl von Mengkorn	
	1102 20 10	Mehl von Mais, mit einem Fettgehalt von <= 1,5 GHT	
	1102 20 90	Mehl von Mais, mit einem Fettgehalt von > 1,5 GHT	
	1102 90 10	Mehl von Gerste	
	1102 90 90	Mehl von Getreide (ausg. Weizen oder Mengkorn, Roggen, Mais, Reis, Gerste und Hafer)	
	1103 11 90	Grobgriff und Feingriff, von Weichweizen und Spelze	
	1103 13 10	Grobgriff und Feingriff, von Mais, mit einem Fettgehalt von <= 1,5 GHT	

Waren-kategorie	KN-Code 2012	Warenbezeichnung	Auslöse-menge (in t)
	1103 13 90	Grobgrieß und Feingrieß, von Mais, mit einem Fettgehalt von > 1,5 GHT	
	1103 19 20	Grobgrieß und Feingrieß, von Roggen oder Gerste	
	1103 19 90	Grobgrieß und Feingrieß, von Getreide (ausg. Weizen, Hafer, Mais, Reis, Roggen und Gerste)	
	1103 20 25	Pellets von Roggen oder Gerste	
	1103 20 40	Pellets von Mais	
	1103 20 60	Pellets von Weizen	
	1103 20 90	Pellets von Getreide (ausg. Roggen, Gerste, Hafer, Mais, Reis und Weizen)	
	1104 19 10	Getreidekörner von Weizen, gequetscht oder als Flocken	
	1104 19 50	Getreidekörner von Mais, gequetscht oder als Flocken	
	1104 19 61	Getreidekörner von Gerste, gequetscht	
	1104 19 69	Getreidekörner von Gerste, als Flocken	
	1104 23 40	Getreidekörner von Mais, geschält, auch geschnitten oder geschrötert;	
	1104 23 98	Getreidekörner von Mais, geschnitten, geschrötert oder anders bearbeitet (ausg. gequetscht, als Flocken, geschält, perlförmig geschnitten sowie Pellets oder Mehl)	

Waren-kategorie	KN-Code 2012	Warenbezeichnung	Auslöse-menge (in t)
	1104 29 04	Getreidekörner von Gerste, geschält, auch geschnitten oder geschrotet	
	1104 29 05	Getreidekörner von Gerste, perlförmig geschliffen	
	1104 29 08	Getreidekörner von Gerste, geschnitten, geschrotet oder anders bearbeitet (ausg. gequetscht, als Flocken, geschält, perlförmig geschnitten sowie Pellets oder Mehl)	
	1104 29 17	Getreidekörner, geschält, auch geschnitten oder geschrotet (ausg. Reis, Hafer, Mais und Gerste)	
	1104 29 30	Getreidekörner, perlförmig geschliffen (ausg. Gerste, Hafer, Mais und Reis)	
	1104 29 51	Getreidekörner von Weizen, nur geschrotet	
	1104 29 59	Getreidekörner, nur geschrotet (ausg. Gerste, Hafer, Mais, Weizen und Roggen)	
	1104 29 81	Getreidekörner von Weizen, geschnitten, geschrotet oder anders bearbeitet (ausg. gequetscht, als Flocken, Mehl oder Pellets, geschält, perlförmig geschnitten und nur geschrotet)	
	1104 29 89	Getreidekörner, geschnitten, geschrotet oder anders bearbeitet (ausg. Gerste, Hafer, Mais, Weizen und Roggen sowie gequetscht, als Flocken, Mehl oder Pellets, geschält, perlförmig geschliffen, nur geschrotet sowie halb- oder vollständig geschliffener Reis und Bruchreis)	

Waren-kategorie	KN-Code 2012	Warenbezeichnung	Auslöse-menge (in t)
	1104 30 10	Getreidekeime von Weizen, ganz, gequetscht, als Flocken oder gemahlen	
	1104 30 90	Getreidekeime, ganz, gequetscht, als Flocken oder gemahlen (ausg. Weizen)	
8 Malz und Kleber von Weizen	1107 10 11	Malz von Weizen, nichtgeröstet, in Form von Mehl	330
	1107 10 19	Malz von Weizen, nichtgeröstet (ausg. in Form von Mehl)	
	1107 10 91	Malz, nichtgeröstet, in Form von Mehl (ausg. von Weizen)	
	1107 10 99	Malz, nichtgeröstet (ausg. von Weizen und Malz in Form von Mehl)	
	1107 20 00	Malz, geröstet	
	1109 00 00	Kleber von Weizen, auch getrocknet	
9 Stärke	1108 11 00	Stärke von Weizen	550
	1108 12 00	Stärke von Mais	
	1108 13 00	Stärke von Kartoffeln	
10 Zucker	1701 12 10	Rübenzucker, roh, ohne Zusatz von Aroma- oder Farbstoffen, zur Raffination bestimmt	8 000
	1701 12 90	Rübenzucker, roh, ohne Zusatz von Aroma- oder Farbstoffen (ausg. zur Raffination)	
	1701 91 00	Rohrzucker und Rübenzucker, fest, mit Zusatz von Aroma- oder Farbstoffen	
	1701 99 10	Weißzucker ohne Zusatz von Aroma- oder Farbstoffen, dessen Gewichtsanteil an Saccharose, bezogen auf den Trockenstoff, einer Polarisation von >= 99,5 Grad entspricht	

Waren-kategorie	KN-Code 2012	Warenbezeichnung	Auslöse-menge (in t)
	1701 99 90	Rohrzucker und Rübenzucker und chemisch reine Saccharose, fest (ausg. Rohr- und Rübenzucker mit Zusatz von Aroma- oder Farbstoffen sowie Rohzucker und Weißzucker)	
	1702 20 10	Ahornzucker, fest, mit Zusatz von Aroma- oder Farbstoffen	
	1702 30 10	Isoglucose, fest, keine Fructose enthaltend oder mit einem Gehalt an Fructose, bezogen auf die Trockenmasse, von < 20 GHT	
	1702 30 50	Glucose "Dextrose" als weißes, kristallines Pulver, auch agglomeriert, keine Fructose enthaltend oder mit einem Gehalt an Fructose, bezogen auf die Trockenmasse, von < 20 GHT (ausg. Isoglucose)	
	1702 30 90	Glucose, fest, und Glucosesirup ohne Zusatz von Aroma- oder Farbstoffen, keine Fructose enthaltend oder mit einem Gehalt an Fructose, bezogen auf die Trockenmasse, von < 20 GHT (ausg. Isoglucose und Glucose "Dextrose" als weißes, kristallines Pulver, auch agglomeriert)	
	1702 40 10	Isoglucose, fest, mit einem Gehalt an Fructose, bezogen auf die Trockenmasse, von >= 20 GHT, jedoch < 50 GHT (ausg. Invertzucker)	

Waren-kategorie	KN-Code 2012	Warenbezeichnung	Auslöse-menge (in t)
	1702 40 90	Glucose, fest, und Glucosesirup ohne Zusatz von Aroma- oder Farbstoffen, mit einem Gehalt an Fructose, bezogen auf die Trockenmasse, von >= 20 GHT, jedoch < 50 GHT (ausg. Isoglucose und Invertzucker)	
	1702 60 10	Isoglucose, fest, mit einem Gehalt an Fructose, bezogen auf die Trockenmasse, von > 50 GHT (ausg. chemisch reine Fructose und Invertzucker)	
	1702 60 80	Inulinsirup, unmittelbar durch Hydrolyse von Inulin oder Oligofructose gewonnen, mit einem Gehalt, bezogen auf die Trockenmasse, von > 50 GHT Fructose in chemisch ungebundener Form oder in Form von Saccharose	
	1702 60 95	Fructose, fest, und Fructosesirup ohne Zusatz von Aroma- oder Farbstoffen, mit einem Gehalt an Fructose, bezogen auf die Trockenmasse, von > 50 GHT (ausg. Isoglucose, Inulinsirup, chemisch reine Fructose und Invertzucker)	
	1702 90 30	Isoglucose, fest, mit einem Gehalt an Fructose, bezogen auf die Trockenmasse, von 50 GHT, aus Glucosepolymeren gewonnen	

Waren-kategorie	KN-Code 2012	Warenbezeichnung	Auslöse- menge (in t)
	1702 90 50	Maltodextrin, fest, und Maltodextrinsirup ohne Zusatz von Aroma- oder Farbstoffen	
	1702 90 71	Zucker und Melassen, karamellisiert, mit einem Gehalt an Saccharose, bezogen auf die Trockenmasse, von >= 50 GHT	
	1702 90 75	Zucker und Melassen, karamellisiert, mit einem Gehalt an Saccharose, bezogen auf die Trockenmasse, von < 50 GHT, als Pulver, auch agglomeriert	
	1702 90 79	Zucker und Melassen, karamellisiert, mit einem Gehalt an Saccharose, bezogen auf die Trockenmasse, von < 50 GHT (ausg. als Pulver, auch agglomeriert)	
	1702 90 80	Inulinsirup, unmittelbar durch Hydrolyse von Inulin oder Oligofructose gewonnen, mit einem Gehalt, bezogen auf die Trockenmasse, von >= 10 jedoch <= 50 GHT Fructose in chemisch ungebundener Form oder in Form von Saccharose	
	1702 90 95	Zucker, einschl. Invertzucker, fest, und Zucker und Zuckersirupe mit einem Gehalt an Fructose, bezogen auf die Trockenmasse, von 50 GHT, ohne Zusatz von Aroma- oder Farbstoffen (ausg. Rohr- und Rübenzucker, chemisch reine Saccharose und Maltose, Lactose, Ahornzucker, Glucose, Fructose und Maltodextrin sowie Sirupe davon, Isoglucose, Inulinsirup und Zucker und Melassen, karamellisiert)	

Waren-kategorie	KN-Code 2012	Warenbezeichnung	Auslöse-menge (in t)
	2106 90 30	Isoglucosesirup, aromatisiert oder gefärbt	
	2106 90 55	Glucosesirup und Maltodextrinsirup, aromatisiert oder gefärbt	
	2106 90 59	Zuckersirupe, aromatisiert oder gefärbt (ausg. Isoglucosesirup, Lactosesirup, Glucose- und Maltodextrinsirup)	
11 Kleie und andere Rückstände	2302 10 10	Kleie und andere Rückstände, auch in Form von Pellets, vom Sichten, Mahlen oder von anderen Bearbeitungen von Mais, mit einem Gehalt an Stärke von <= 35 GHT	2 200
	2302 10 90	Kleie und andere Rückstände, auch in Form von Pellets, vom Sichten, Mahlen oder von anderen Bearbeitungen von Mais, mit einem Gehalt an Stärke von > 35 GHT	
	2302 30 10	Kleie und andere Rückstände, auch in Form von Pellets, vom Sichten, Mahlen oder von anderen Bearbeitungen von Weizen, mit einem Gehalt an Stärke von <= 28 GHT, vorausgesetzt, dass entweder <= 10 GHT der Ware durch ein Sieb mit einer Maschenweite von 0,2 mm hindurchgehen oder bei einem Siebdurchgang von > 10 GHT der auf die Trockenmasse bezogene Aschegehalt des Siebdurchgangs >= 1,5 GHT beträgt	

Waren-kategorie	KN-Code 2012	Warenbezeichnung	Auslöse-menge (in t)
	2302 30 90	Kleie und andere Rückstände, auch in Form von Pellets, vom Sichten, Mahlen oder von anderen Bearbeitungen von Weizen (ausg. mit einem Gehalt an Stärke von <= 28 GHT, vorausgesetzt, dass entweder <= 10 GHT der Ware durch ein Sieb mit einer Maschenweite von 0,2 mm hindurchgehen oder bei einem Siebdurchgang von > 10 GHT der auf die Trockenmasse bezogene Aschegehalt des Siebdurchgangs >= 1,5 GHT beträgt)	
	2302 40 10	Kleie und andere Rückstände, auch in Form von Pellets, vom Sichten, Mahlen oder von anderen Bearbeitungen von Getreide, mit einem Gehalt an Stärke von <= 28 GHT, vorausgesetzt, dass entweder <= 10 GHT der Ware durch ein Sieb mit einer Maschenweite von 0,2 mm hindurchgehen oder bei einem Siebdurchgang von > 10 GHT der auf die Trockenmasse bezogene Aschegehalt des Siebdurchgangs >= 1,5 GHT beträgt (ausg. von Mais, Reis oder Weizen)	

Waren-kategorie	KN-Code 2012	Warenbezeichnung	Auslöse-menge (in t)
	2302 40 90	Kleie und andere Rückstände, auch in Form von Pellets, vom Sichten, Mahlen oder von anderen Bearbeitungen von Getreide (ausg. von Mais, Reis oder Weizen sowie mit einem Gehalt an Stärke von <= 28 GHT, vorausgesetzt, dass entweder <= 10 GHT der Ware durch ein Sieb mit einer Maschenweite von 0,2 mm hindurchgehen oder bei einem Siebdurchgang von > 10 GHT der auf die Trockenmasse bezogene Aschegehalt des Siebdurchgangs >= 1,5 GHT beträgt)	
	2303 10 11	Rückstände aus der Maisstärkegewinnung, mit einem auf die Trockenmasse bezogenen Proteingehalt von > 40 GHT (ausg. eingedicktes Maisquellwasser)	
Landwirtschaftliche Verarbeitungserzeugnisse			
12 Zuckermais	0710 40 00	Zuckermais, auch in Wasser oder Dampf gekocht, gefroren	1 500
	0711 90 30	Zuckermais, vorläufig haltbar gemacht, z. B. durch Schwefeldioxid oder in Wasser, dem Salz, Schwefel-dioxid oder andere vorläufig konservierend wirkende Stoffe zugesetzt sind, zum unmittelbaren Genuss ungeeignet	

Waren-kategorie	KN-Code 2012	Warenbezeichnung	Auslöse-menge (in t)
	2001 90 30	Zuckermais "Zea mays var. saccharata", mit Essig oder Essigsäure zubereitet oder haltbar gemacht	
	2004 90 10	Zuckermais "Zea mays var. saccharata", zubereitet oder haltbar gemacht (anders als mit Essig oder Essigsäure), gefroren	
	2005 80 00	Zuckermais "Zea mays var. saccharata", zubereitet oder haltbar gemacht (anders als mit Essig oder Essigsäure), ungefroren	
13 Ver- arbeitungs- erzeugnisse aus Zucker	1302 20 10	Pektinstoffe, Pektinate und Pektate, trocken "in Pulverform"	6 000
	1302 20 90	Pektinstoffe, Pektinate und Pektate, flüssig	
	1702 50 00	Fructose, chemisch rein, fest	
	1702 90 10	Maltose, chemisch rein, fest	
	1704 90 99	Fondanterzeugnisse, Marzipan, Nugat und andere zubereitete Zuckerwaren, ohne Kakaogehalt (ausg. Kaugummi, weiße Schokolade, Husten- und Kräuterbonbons und -pastillen, Gummibonbons und Geleerzeugnisse, einschl. Fruchtpasten in Form von Zuckerwaren, Hartkaramellen, auch gefüllt, Weichkaramellen sowie Komprimate von Zuckerwaren und Fondantmassen und Rohmassen und Marzipan in Umschließungen >= 1 kg)	

Waren-kategorie	KN-Code 2012	Warenbezeichnung	Auslöse-menge (in t)
	1806 10 30	Kakaopulver mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln, mit einem Gehalt an Saccharose, einschl. Invertzucker als Saccharose berechnet oder Isoglucose, als Saccharose berechnet, von >= 65 GHT, jedoch < 80 GHT	
	1806 10 90	Kakaopulver mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln, mit einem Gehalt an Saccharose, einschl. Invertzucker als Saccharose berechnet oder Isoglucose, als Saccharose berechnet, von >= 80 GHT	
	1806 20 95	Schokolade und andere kakaohaltige Lebensmittelzubereitungen, in Blöcken, Stangen oder Riegeln mit einem Gewicht von > 2 kg oder flüssig, pastenförmig, als Pulver, Granulat oder in ähnl. Form, in Behältnissen oder unmittelbaren Umschließungen mit einem Inhalt von > 2 kg, mit einem Gehalt an Kakaobutter von < 18 GHT (ausg. Kakaopulver, Kakaoglasur sowie chocolate-milk-crumb genannte Zubereitungen)	

Waren-kategorie	KN-Code 2012	Warenbezeichnung	Auslöse-menge (in t)
	1901 90 99	Lebensmittelzubereitungen aus Mehl, Grütze, Grieß, Stärke oder Malzextrakt, ohne Gehalt an Kakao oder mit Gehalt an Kakao von < 40 GHT, berechnet als vollständig entfetteter Kakao sowie Lebensmittelzubereitungen aus Milch, Rahm, Buttermilch, saurer Milch, saurem Rahm, Molke, Joghurt, Kefir oder ähnl. ähnl. Waren der Pos. 0401 bis 0404, ohne Gehalt an Kakao oder mit einem Gehalt an Kakao von < 5 GHT, berechnet als vollständig entfetteter Kakao, a.n.g. (ausg. Malzextrakt sowie zur Ernährung von Kindern, in Aufmachung für den Einzelverkauf, Mischungen und Teig zum Herstellen von Backwaren und Waren der Unterposition 1901 90 91)	
	2101 12 98	Zubereitungen auf der Grundlage von Kaffee	
	2101 20 98	Zubereitungen auf der Grundlage von Tee oder Mate	
	2106 90 98	Lebensmittelzubereitungen, a.n.g., >= 1,5 GHT Milchfett, >= 5 GHT Saccharose oder Isoglucose, >= 5 GHT Glucose oder >= 5 GHT Stärke enthaltend	
	3302 10 29	Zubereitungen auf der Grundlage von Riechstoffen, die alle charakteristischen Aromastoffe eines Getränks enthalten, >= 1,5 GHT Milchfett, >= 5 GHT Saccharose oder Isoglucose, >= 5 GHT Glucose oder >= 5 GHT Stärke enthaltend, von der in der Getränkeindustrie verwendeten Art (ausg. mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von > 0,5 % vol)	

Waren-kategorie	KN-Code 2012	Warenbezeichnung	Auslöse-menge (in t)
14 Ver- arbeitungs- erzeugnisse aus Getreide	1904 30 00	Bulgur-Weizen in Form von bearbeiteten Körnern, durch Kochen von Hartweizenkörnern hergestellt	3 300
	2207 10 00	Ethylalkohol mit einem Alkoholgehalt von $\geq 80\%$ vol, unvergällt	
	2207 20 00	Ethylalkohol und Branntwein mit beliebigem Alkoholgehalt, vergällt	
	2208 90 91	Ethylalkohol mit einem Alkoholgehalt von $< 80\%$ vol, unvergällt, in Behältnissen mit einem Inhalt von $\leq 2\text{ l}$	
	2208 90 99	Ethylalkohol mit einem Alkoholgehalt von $< 80\%$ vol, unvergällt, in Behältnissen mit einem Inhalt von $> 2\text{ l}$	
	2905 43 00	Mannitol	
	2905 44 11	D-Glucitol "Sorbit" in wässriger Lösung, mit einem Gehalt an Mannitol, bezogen auf den Gehalt an D-Glucitol, von $\leq 2\text{ GHT}$	
	2905 44 19	D-Glucitol "Sorbit" in wässriger Lösung (ausg. mit einem Gehalt an Mannitol, bezogen auf den Gehalt an D-Glucitol, von $\leq 2\text{ GHT}$)	
	2905 44 91	D-Glucitol "Sorbit" mit einem Gehalt an Mannitol, bezogen auf den Gehalt an D-Glucitol, von $\leq 2\text{ GHT}$ (ausg. in wässriger Lösung)	

Waren-kategorie	KN-Code 2012	Warenbezeichnung	Auslöse- menge (in t)
	2905 44 99	D-Glucitol "Sorbit" (ausg. in wässriger Lösung sowie mit einem Gehalt an Mannitol, bezogen auf den Gehalt an D-Glucitol, von <= 2 GHT)	
	3505 10 10	Dextrine	
	3505 10 50	Stärken, veräthert, und veresterte Stärken (ausg. Dextrine)	
	3505 10 90	Stärken, modifiziert (ausg. verätherte Stärken und veresterte Stärken sowie Dextrine)	
	3505 20 30	Leime mit einem Gehalt an Stärken, Dextrinen oder anderen modifizierten Stärken von >= 25, jedoch < 55 GHT (ausg. für den Einzelverkauf als Leim aufgemacht und mit einem Gewicht des Inhalts von <= 1 kg)	
	3505 20 50	Leime mit einem Gehalt an Stärken, Dextrinen oder anderen modifizierten Stärken von >= 55, jedoch < 80 GHT (ausg. für den Einzelverkauf als Leim aufgemacht und mit einem Gewicht des Inhalts von <= 1 kg)	
	3505 20 90	Leime mit einem Gehalt an Stärken, Dextrinen oder anderen modifizierten Stärken von >= 80 GHT (ausg. für den Einzelverkauf als Leim aufgemacht und mit einem Gewicht des Inhalts von <= 1 kg)	

Waren-kategorie	KN-Code 2012	Warenbezeichnung	Auslöse-menge (in t)
	3809 10 10	Appreturmittel oder Endausrüstungsmittel, Beschleuniger zum Färben oder Fixieren von Farbstoffen und andere Erzeugnisse und Zubereitungen (z. B. zubereitete Schlichtmittel und Zubereitungen zum Beizen), von der in der Textilindustrie, Papierindustrie, Lederindustrie oder ähnl. Industrien verwendeten Art, a.n.g., auf der Grundlage von Stärke oder Stärkederivaten, mit einem Gehalt an diesen Stoffen von < 55 GHT	
	3809 10 30	Appreturmittel oder Endausrüstungsmittel, Beschleuniger zum Färben oder Fixieren von Farbstoffen und andere Erzeugnisse und Zubereitungen (z. B. zubereitete Schlichtmittel und Zubereitungen zum Beizen), von der in der Textilindustrie, Papierindustrie, Lederindustrie oder ähnl. Industrien verwendeten Art, a.n.g., auf der Grundlage von Stärke oder Stärkederivaten, mit einem Gehalt an diesen Stoffen von >= 55, jedoch < 70 GHT	
	3809 10 50	Appreturmittel oder Endausrüstungsmittel, Beschleuniger zum Färben oder Fixieren von Farbstoffen und andere Erzeugnisse und Zubereitungen (z. B. zubereitete Schlichtmittel und Zubereitungen zum Beizen), von der in der Textilindustrie, Papierindustrie, Lederindustrie oder ähnl. Industrien verwendeten Art, a.n.g., auf der Grundlage von Stärke oder Stärkederivaten, mit einem Gehalt an diesen Stoffen von >= 70, jedoch < 83 GHT	

Waren-kategorie	KN-Code 2012	Warenbezeichnung	Auslöse-menge (in t)
	3809 10 90	Appreturmittel oder Endausrüstungsmittel, Beschleuniger zum Färben oder Fixieren von Farbstoffen und andere Erzeugnisse und Zubereitungen (z. B. zubereitete Schlichtmittel und Zubereitungen zum Beizen), von der in der Textilindustrie, Papierindustrie, Lederindustrie oder ähnl. Industrien verwendeten Art, a.n.g., auf der Grundlage von Stärke oder Stärkederivaten, mit einem Gehalt an diesen Stoffen von >=83 GHT	
	3824 60 11	Sorbit, mit einem Gehalt an D-Mannitol von <= 2 GHT, bezogen auf den Gehalt an D-Glucitol, in wässriger Lösung (ausg. D-Glucitol [Sorbit])	
	3824 60 19	Sorbit, mit einem Gehalt an D-Mannitol von > 2 GHT, bezogen auf den Gehalt an D-Glucitol, in wässriger Lösung (ausg. D-Glucitol [Sorbit])	
	3824 60 91	Sorbit, mit einem Gehalt an D-Mannitol von <= 2 GHT, bezogen auf den Gehalt an D-Glucitol (ausg. in wässriger Lösung sowie D-Glucitol [Sorbit])	
	3824 60 99	Sorbit, mit einem Gehalt an D-Mannitol von > 2 GHT, bezogen auf den Gehalt an D-Glucitol (ausg. in wässriger Lösung sowie D-Glucitol [Sorbit])	
15 Zigaretten	2402 10 00	Zigarren, einschl. Stumpen, und Zigarillos, Tabak enthaltend	500
	2402 20 90	Zigaretten, Tabak enthaltend (ausg. Nelken enthaltend)	

AHANG III
ANNÄHERUNG

EU/GE/Anhang III/de 1

ANHANG III-A

LISTE DER SEKTORALEN RECHTSVORSCHRIFTEN, DIE EINER ANNÄHERUNG ZU UNTERZIEHEN SIND

In der folgenden Liste sind die vorrangigen Rechtsvorschriften Georgiens bei der Annäherung an die EU-Richtlinien des neuen Konzepts und des Gesamtkonzepts aufgeführt, wie sie aus der Strategie für Normung, Akkreditierung, Konformitätsbewertung, technische Regulierung und Messwesen sowie dem Programm zur Gesetzgebungsreform und Einführung technischer Vorschriften der Regierung Georgiens vom März 2010 hervorgehen.

1. Richtlinie 2000/9/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. März 2000 über Seilbahnen für den Personenverkehr

Zeitplan: angenähert bis Ende 2011

2. Richtlinie 95/16/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. Juni 1995 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Aufzüge

Zeitplan: angenähert bis Ende 2011

3. Richtlinie 97/23/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. Mai 1997 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Druckgeräte

Zeitplan: im Verlauf des Jahres 2013

4. Richtlinie 92/42/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 über die Wirkungsgrade von mit flüssigen oder gasförmigen Brennstoffen beschickten neuen Warmwasserheizkesseln

Zeitplan: im Verlauf des Jahres 2013

5. Richtlinie 2009/105/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. September 2009 über einfache Druckbehälter

Zeitplan: im Verlauf des Jahres 2013

6. Richtlinie 94/25/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Juni 1994 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über Sportboote

Zeitplan: im Verlauf des Jahres 2013

7. Richtlinie 2008/43/EG der Kommission vom 4. April 2008 zur Einführung eines Verfahrens zur Kennzeichnung und Rückverfolgung von Explosivstoffen für zivile Zwecke gemäß der Richtlinie 93/15/EWG des Rates

Zeitplan: binnen fünf Jahren nach Inkrafttreten dieses Abkommens

8. Richtlinie 94/9/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. März 1994 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten für Geräte und Schutzsysteme zur bestimmungsgemäßen Verwendung in explosionsgefährdeten Bereichen

Zeitplan: binnen vier Jahren nach Inkrafttreten dieses Abkommens

9. Richtlinie 1999/5/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 1999 über Funkanlagen und Telekommunikationsendeinrichtungen und die gegenseitige Anerkennung ihrer Konformität

Zeitplan: binnen vier Jahren nach Inkrafttreten dieses Abkommens

10. Richtlinie 2004/108/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Dezember 2004 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die elektromagnetische Verträglichkeit

Zeitplan: binnen acht Jahren nach Inkrafttreten dieses Abkommens

11. Richtlinie 2006/95/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten betreffend elektrische Betriebsmittel zur Verwendung innerhalb bestimmter Spannungsgrenzen

Zeitplan: binnen acht Jahren nach Inkrafttreten dieses Abkommens
--

12. Richtlinie 93/42/EWG des Rates vom 14. Juni 1993 über Medizinprodukte

Zeitplan: binnen fünf Jahren nach Inkrafttreten dieses Abkommens
--

13. Richtlinie 98/79/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Oktober 1998 über In-vitro-Diagnostika

Zeitplan: binnen fünf Jahren nach Inkrafttreten dieses Abkommens
--

14. Richtlinie 90/385/EWG des Rates vom 20. Juni 1990 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über aktive implantierbare medizinische Geräte

Zeitplan: binnen fünf Jahren nach Inkrafttreten dieses Abkommens
--

15. Richtlinie 2009/142/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über Gasverbrauchseinrichtungen

Zeitplan: binnen fünf Jahren nach Inkrafttreten dieses Abkommens
--

16. Richtlinie 89/686/EWG des Rates vom 21. Dezember 1989 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten für persönliche Schutzausrüstungen

Zeitplan: binnen fünf Jahren nach Inkrafttreten dieses Abkommens

17. Richtlinie 98/37/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Juni 1998 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten für Maschinen

Zeitplan: binnen fünf Jahren nach Inkrafttreten dieses Abkommens

18. Richtlinie 2009/48/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juni 2009 über die Sicherheit von Spielzeug

Zeitplan: binnen fünf Jahren nach Inkrafttreten dieses Abkommens

19. Verordnung (EU) Nr. 305/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2011 zur Festlegung harmonisierter Bedingungen für die Vermarktung von Bauprodukten

Zeitplan: binnen acht Jahren nach Inkrafttreten dieses Abkommens

20. Richtlinie 2009/23/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. April 2009 über nichtselbsttätige Waagen

Zeitplan: binnen acht Jahren nach Inkrafttreten dieses Abkommens

21. Richtlinie 2004/22/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. März 2004 über Messgeräte

Zeitplan: binnen acht Jahren nach Inkrafttreten dieses Abkommens

ANHANG III-B

ZUR ORIENTIERUNG DIENENDE LISTE HORIZONTALER RECHTSVORSCHRIFTEN

Die folgende Liste enthält die in Artikel 47 Absatz 1 dieses Abkommens genannten horizontalen "im einschlägigen Besitzstand der Union festgelegten Grundsätze und Verfahren". Sie ist nicht vollständig und soll Georgien nur als Orientierung bei der Annäherung an die horizontalen Rechtsvorschriften der Union dienen.

1. Beschluss Nr. 768/2008/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Juli 2008 über einen gemeinsamen Rechtsrahmen für die Vermarktung von Produkten
2. Verordnung (EG) Nr. 765/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Juli 2008 über die Vorschriften für die Akkreditierung und Marktüberwachung im Zusammenhang mit der Vermarktung von Produkten
3. Richtlinie 2001/95/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 3. Dezember 2001 über die allgemeine Produktsicherheit
4. Richtlinie 80/181/EWG des Rates vom 20. Dezember 1979 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Einheiten im Meßwesen, geändert durch die Richtlinie 2009/3/EG des Europäischen Parlaments und des Rates

5. Verordnung (EU) Nr. 1025/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 zur europäischen Normung
 6. Richtlinie 85/374/EWG des Rates vom 25. Juli 1985 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Haftung für fehlerhafte Produkte
-

EU/GE/Anhang III-B/de 2

ANHANG IV

GELTUNGSBEREICH

EU/GE/Anhang IV/de 1

ANHANG IV-A**SPS-MAßNAHMEN****Teil 1****Maßnahmen für die wichtigsten Kategorien lebender Tiere**

- I. Equiden (einschließlich Zebras) oder Esel oder Kreuzungen dieser Arten
- II. Rinder (einschließlich *Bubalus bubalis* und *Bison*)
- III. Schafe und Ziegen
- IV. Schweine
- V. Geflügel (einschließlich Hühner, Truthühner, Perlhühner, Enten und Gänse)
- VI. Lebende Fische
- VII. Krebstiere
- VIII. Weichtiere
- IX. Eier und Gameten lebender Fische
- X. Bruteier
- XI. Sperma, Eizellen, Embryonen
- XII. Andere Säugetiere
- XIII. Andere Vögel
- XIV. Reptilien
- XV. Amphibien
- XVI. Andere Wirbeltiere
- XVII. Bienen

Teil 2

Maßnahmen für tierische Erzeugnisse

I. Wichtigste Kategorien tierischer Erzeugnisse für den menschlichen Verzehr

- 1 Frisches Fleisch von als Haustieren gehaltenen Huftieren, Geflügel und Hasentieren, Zuchtwild und Wild, einschließlich Schlachtnebenerzeugnissen
- 2 Hackfleisch/Faschiertes, Fleischzubereitungen, Separatorenfleisch und Fleischerzeugnisse
- 3 Lebende Muscheln
- 4 Fischereierzeugnisse
- 5 Rohmilch, Kolostrum, verarbeitete Milcherzeugnisse und Erzeugnisse auf Kolostrumbasis
- 6 Eier und Eiproducte
- 7 Froschschenkel und Schnecken
- 8 Ausgelassene tierische Fette und Grieben/Grammeln
- 9 Behandelte Mägen, Blasen und Därme
- 10 Gelatine, Rohmaterial zur Herstellung von Speisegelatine
- 11 Kollagen
- 12 Honig und Imkereierzeugnisse

II. Wichtigste Kategorien tierischer Nebenprodukte

In Schlachthöfen	Tierische Nebenprodukte zur Verfütterung an Pelztiere
	Tierische Nebenprodukte für die Herstellung von Heimtierfutter
	Blut und Blutprodukte von Equiden zur Verwendung außerhalb der Futtermittelkette
	Frische oder gekühlte Häute und Felle von Huftieren
	Tierische Nebenprodukte für die Herstellung von Folgeprodukten zur Verwendung außerhalb der Futtermittelkette
In Molkereien	Milch, Erzeugnisse auf Milchbasis und aus Milch gewonnene Erzeugnisse
	Kolostrum und kolostrumhaltige Erzeugnisse

In anderen Einrichtungen zur Sammlung oder Handhabung tierischer Nebenprodukte (d. h. unverarbeitete/unbehandelte Erzeugnisse)	Blut und Blutprodukte von Equiden zur Verwendung außerhalb der Futtermittelkette Unbehandelte Blutprodukte, ausgenommen von Equiden, zur Herstellung von Folgeprodukten zur Verwendung außerhalb der Futtermittelkette für Nutztiere
	Behandelte Blutprodukte, ausgenommen von Equiden, zur Herstellung von Folgeprodukten zur Verwendung außerhalb der Futtermittelkette für Nutztiere
	Frische oder gekühlte Häute und Felle von Huftieren
	Schweinsborsten aus Drittländern oder Drittlandgebieten, in denen die afrikanische Schweinepest nicht vorkommt
	Knochen und Knochenerzeugnisse (außer Knochenmehl), Hörner und Hornerzeugnisse (außer Hornmehl) sowie Hufe und Huferzeugnisse (außer Hufmehl), die nicht zur Verwendung als Futtermittel-Ausgangserzeugnisse, organische Düngemittel oder Bodenverbesserungsmittel bestimmt sind

	Hörner und Hornprodukte (außer Hornmehl) sowie Hufe und Hufprodukte (außer Hufmehl) zur Herstellung von organischen Düngemitteln oder Bodenverbesserungsmitteln
	Nicht zum menschlichen Verzehr bestimmte Gelatine zur Verwendung in der Fotoindustrie
	Wolle und Haare
	Bearbeitete Federn, Federteile und Daunen
In Verarbeitungsbetrieben	Verarbeitetes tierisches Protein einschließlich Mischungen und Erzeugnisse, ausgenommen dieses Protein enthaltendes Heimtierfutter
	Blutprodukte, die als Futtermittel-Ausgangserzeugnisse verwendet werden können
	Behandelte Häute und Felle von Huftieren

	Behandelte Häute und Felle von Wiederkäuern und Equiden (21 Tage)
	Schweinsborsten aus Drittländern oder Drittlandgebieten, in denen die afrikanische Schweinepest vorkommt
	Fischöl zur Verwendung als Futtermittel-Ausgangserzeugnis oder zur Verwendung außerhalb der Futtermittelkette
	Ausgeschmolzene Fette zur Verwendung als Futtermittel-Ausgangserzeugnisse
	Ausgeschmolzene Fette für bestimmte Zwecke außerhalb der Futtermittelkette für Nutztiere
	Gelatine oder Kollagen zur Verwendung als Futtermittel-Ausgangserzeugnis oder zur Verwendung außerhalb der Futtermittelkette
	Hydrolisiertes Protein, Dicalciumphoshat oder Tricalciumphosphat zur Verwendung als Futtermittel-Ausgangserzeugnis oder zur Verwendung außerhalb der Futtermittelkette
	Ausschließlich zur Verwendung in der Imkerei bestimmte Imkerei-Nebenerzeugnisse

	Fettderivate zur Verwendung außerhalb der Futtermittelkette
	Fettderivate zur Verwendung als Futtermittel oder zur Verwendung außerhalb der Futtermittelkette
	Eiprodukte, die als Futtermittel-Ausgangserzeugnisse verwendet werden können
In Heimtierfutterbetrieben (einschließlich Betrieben, die Kauspielzeug und geschmacksverstärkende Fleischextrakte herstellen)	Dosenfutter Behandeltes Heimtierfutter, ausgenommen Dosenfutter
	Kauspielzeug Rohes Heimtierfutter zur Abgabe an den Endverbraucher Geschmacksverstärkende Fleischextrakte zur Verwendung bei der Herstellung von Heimtierfutter
In Betrieben zur Herstellung von Jagdtrophäen	Behandelte Jagdtrophäen und andere Präparate von Feder- und Schalenwild, die ausschließlich aus Knochen, Hörnern, Hufen, Klauen, Geweihen, Zähnen, Häuten oder Fellen bestehen

	Aus ganzen Tierkörperteilen bestehende unbehandelte Jagdtrophäen oder andere Präparate von Feder- und Schalenwild
In Betrieben oder Anlagen zur Herstellung von Zwischenprodukten	Zwischenprodukte
Düng- und Bodenverbesserungsmittel	Verarbeitetes tierisches Protein einschließlich Mischungen und dieses Protein enthaltende Erzeugnisse, ausgenommen Heimtierfutter
	Verarbeitete Gülle, aus dieser gewonnene Folgeprodukte und Guano von Fledermäusen
Bei der Lagerung von Folgeprodukten	Alle Folgeprodukte

III. Krankheitserreger

Teil 3

Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und andere Gegenstände

Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und andere Gegenstände¹, die potenzielle Träger von Schadorganismen sind und die ihrer Natur nach oder aufgrund der Art ihrer Verarbeitung die Gefahr einer Einschleppung oder Ausbreitung von Schadorganismen bergen

¹ Verpackungsmaterialien, Transportmittel, Behälter, Erde und Kultursubstrate und sonstige Organismen, Gegenstände oder Materialien, die Schadorganismen enthalten oder verbreiten können.

Teil 4

Maßnahmen für Lebensmittel- und Futtermittelzusatzstoffe

Lebensmittel:

- 1 Lebensmittelzusatzstoffe (alle Lebensmittelzusatzstoffe und -farbstoffe)
- 2 Verarbeitungshilfsstoffe
- 3 Lebensmittelaromen
- 4 Lebensmittelenzyme

Futtermittel¹

- 5 Futtermittelzusatzstoffe
- 6 Futtermittel-Ausgangserzeugnisse
- 7 Mischfuttermittel und Heimtierfutter, sofern es nicht unter Teil 2 Punkt II fällt
- 8 unerwünschte Stoffe in Futtermitteln

1 Ausschließlich Tiernebenprodukte von Tieren oder Teilen von Tieren, die als für den menschlichen Verzehr geeignet erklärt wurden, dürfen in die Futtermittelkette für Nutztiere gelangen.

ANHANG IV-B

TIERSCHUTZNORMEN

Tierschutznormen für:

1. die Betäubung und Schlachtung von Tieren
 2. den Transport von Tieren und damit zusammenhängende Vorgänge
 3. landwirtschaftliche Nutztiere
-

ANHANG IV-C**ANDERE UNTER TITEL IV KAPITEL 4 FALLENDE MASSNAHMEN**

1. aus Verpackungsmaterialien migrierende chemische Stoffe
2. zusammengesetzte Erzeugnisse
3. Genetisch veränderte Organismen (GVO)
4. Wachstumsfördernde Hormone, thyreostatische Stoffe, bestimmte Hormone und Beta-Agonisten

Georgien nähert seine GVO-Rechtsvorschriften an die Rechtsvorschriften der Union an, die in die Annäherungsliste nach Artikel 55 Absatz 4 dieses Abkommens aufgenommen wurden.

ANHANG IV-D

NACH DER ANNÄHERUNG AN DIE RECHTSVORSCHRIFTEN DER UNION AUFZUNEHMENDE MASSNAHMEN

1. Chemikalien zur Dekontamination von Lebensmitteln
 2. Klone
 3. Bestrahlung (Ionisation)
-

EU/GE/Anhang IV-D/de 1

ANHANG V

LISTE DER ANZEIGEFLICHTIGEN TIER- UND WASSERTIERSEUCHEN UND DER REGULIERTEN SCHADORGANISMEN, FÜR DIE REGIONALE FREIHEIT ANERKANNNT WERDEN KANN

EU/GE/Anhang V/de 1

ANHANG V-A

ANZEIGEPFLICHTIGE TIER- UND FISCHSEUCHEN, FÜR DIE DER STATUS DER VERTRAGSPARTEIEN ANERKANNNT IST UND FÜR DIE REGIONALISIERUNGSBESCHLÜSSE GETROFFEN WERDEN KÖNNEN

1. Maul- und Klauenseuche
 2. Vesikuläre Schweinekrankheit
 3. Vesikuläre Stomatitis
 4. Pferdepest
 5. Afrikanische Schweinepest
 6. Blauzungenkrankheit
 7. Pathogene aviäre Influenza
 8. Newcastle-Krankheit
 9. Rinderpest
 10. Klassische Schweinepest
 11. Lungenseuche der Rinder
 12. Pest der kleinen Wiederkäuer
 13. Schaf- und Ziegenpocken
 14. Rifttalfieber
 15. Dermatitis nodularis
 16. Venezolanische Pferdeenzephalomyelitis
 17. Rotz
 18. Beschälseuche
 19. Enterovirale Enzephalomyelitis
 20. Infektiöse hämatopoetische Nekrose (IHN)
 21. Virale hämorrhagische Septikämie (VHS)
 22. Infektiöse Anämie des Lachses (ISA)
 23. Bonamia ostreae
 24. Marteilia refringens
-

ANHANG V-B

ANERKENNUNG DES STATUS IN BEZUG AUF SCHADORGANISMEN, VON SCHADORGANISMUSFREIEN GEBIETEN ODER VON SCHUTZGEBIETEN

A. Anerkennung des Status in Bezug auf Schadorganismen

Beide Vertragsparteien erstellen auf der Grundlage der folgenden Kriterien eine Liste regulierter Schadorganismen und legen diese Liste einander vor:

1. Schadorganismen, von denen nicht bekannt ist, ob sie in einem Teil ihres eigenen Gebiets verbreitet sind
2. Schadorganismen, von denen bekannt ist, dass sie in einem Teil ihres eigenen Gebiets verbreitet sind, und die unter amtlicher Kontrolle stehen
3. Schadorganismen, von denen bekannt ist, dass sie in einem Teil ihres eigenen Gebiets verbreitet sind, die unter amtlicher Kontrolle stehen und für die schadorganismusfreie Gebiete oder Schutzgebiete eingerichtet wurden

Jede Änderung der Liste zum Status in Bezug auf Schadorganismen wird der anderen Vertragspartei unverzüglich angezeigt, sofern dies der zuständigen internationalen Organisation nicht auf anderem Wege angezeigt wird.

B. Anerkennung von schadorganismusfreien Gebieten und Schutzgebieten

Die Vertragsparteien erkennen die Schutzgebiete und das Konzept der schadorganismusfreien Gebiete sowie dessen Anwendung hinsichtlich der einschlägigen Internationalen Normen für Pflanzenschutzmaßnahmen (ISPM) an.

ANHANG VI

REGIONALISIERUNG/GEBIETSEINTEILUNG, SCHADORGANISMUSFREIE GEBIETE UND SCHUTZGEBIETE

A. Tier- und Wassertierseuchen

1. Tierseuchen

Die Grundlage für die Anerkennung des Tierseuchenstatus des Gebiets oder einer Region einer Vertragspartei ist der Gesundheitskodex für Landtiere der Weltorganisation für Tiergesundheit (OIE).

Die Grundlage für Regionalisierungsbeschlüsse für Tierseuchen ist der Gesundheitskodex für Landtiere der OIE.

2. Wassertierseuchen

Die Grundlage für Regionalisierungsbeschlüsse für Wassertierseuchen ist der Gesundheitskodex für Wassertiere der OIE.

B. Schadorganismen

Die Kriterien für die Anerkennung als schadorganismusfreie Gebiete oder Schutzgebiete in Bezug auf bestimmte Schadorganismen müssen folgenden Bestimmungen entsprechen:

- der Internationalen FAO-Norm für Pflanzenschutzmaßnahmen Nr. 4 "Voraussetzungen für die Anerkennung schadorganismusfreier Gebiete" und den einschlägigen Begriffsbestimmungen der internationalen FAO-Normen für Pflanzenschutzmaßnahmen oder
 - Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe h der Richtlinie 2000/29/EG des Rates vom 8. Mai 2000 über Maßnahmen zum Schutz der Gemeinschaft gegen die Einschleppung und Ausbreitung von Schadorganismen der Pflanzen und Pflanzenerzeugnisse
- C. Kriterien für die Anerkennung des besonderen Status für Tierseuchen des Gebiets oder einer Region einer Vertragspartei

1. Ist die einführende Vertragspartei der Auffassung, dass ihr Gebiet oder ein Teil ihres Gebiets frei von einer nicht in Anhang V-A dieses Abkommens aufgeführten Tierseuche ist, so legt sie der ausführenden Vertragspartei geeignete Unterlagen vor, mit denen insbesondere die folgenden Kriterien dokumentiert werden:
 - Art der Seuche und Geschichte ihres Auftretens in ihrem Gebiet
 - Ergebnisse der im Rahmen der Überwachung vorgenommenen Prüfungen, die auf serologischen, mikrobiologischen, pathologischen oder epidemiologischen Untersuchungen beruhen und auf der Tatsache, dass die Anzeigepflicht der Seuche bei den zuständigen Behörden gesetzlich vorgeschrieben ist
 - Zeitraum, in dem die Überwachung durchgeführt wurde
 - gegebenenfalls Zeitraum, in dem die Impfung gegen die Seuche untersagt war, und das von diesem Verbot betroffene geographische Gebiet
 - Regelungen für die Überprüfung der Seuchenfreiheit des Gebiets
 2. Die zusätzlichen Garantien allgemeiner oder spezifischer Art, welche die einführende Vertragspartei verlangen kann, dürfen nicht über diejenigen hinausgehen, welche die einführende Vertragspartei intern anwendet.
 3. Die Vertragsparteien notifizieren einander jede Änderung der in Abschnitt C Absatz 1 aufgeführten Kriterien, welche die Seuche betreffen. Die nach Abschnitt C Absatz 2 festgelegten zusätzlichen Garantien können unter Berücksichtigung dieser Notifizierung vom SPS-Unterausschuss geändert oder aufgehoben werden.
-

ANHANG VII

VORLÄUFIGE ANERKENNUNG VON BETRIEBEN

Bedingungen und Bestimmungen für die vorläufige Anerkennung von Betrieben

1. Vorläufige Anerkennung von Betrieben bedeutet, dass die einführende Vertragspartei für die Zwecke der Einfuhr die Betriebe im Gebiet der ausführenden Vertragspartei auf der Grundlage geeigneter Garantien dieser Vertragspartei nach Absatz 4 vorläufig anerkennt, ohne die einzelnen Betriebe vorher zu kontrollieren. Die Verfahren und Voraussetzungen des Absatzes 4 werden von den Verfahrensparteien zur Änderung oder Ergänzung der Listen unter Absatz 2 herangezogen, um neu eingegangenen Ersuchen und Garantien Rechnung zu tragen. Nur für die erste Liste von Betrieben kann die Prüfung Teil des Verfahrens nach Absatz 4 Buchstabe d sein.
2. Die vorläufige Anerkennung beschränkt sich zunächst auf folgende Kategorien von Betrieben:

2.1. Betriebe, die zum menschlichen Verzehr bestimmte Erzeugnisse tierischen Ursprungs erzeugen:

- Schlachthöfe für frisches Fleisch von als Haustieren gehaltenen Huftieren, Geflügel und Hasentieren sowie Zuchtwild (Anhang IV-A, Teil 1)
- Wildbearbeitungsbetriebe
- Zerlegebetriebe
- Betriebe für Hackfleisch/Faschiertes, Fleischzubereitungen, Separatorenfleisch und Fleischerzeugnisse
- Reinigungs- und Versandzentren für lebende Muscheln
- Betriebe, die folgende Erzeugnisse herstellen:
 - Eiprodukte
 - Milcherzeugnisse
 - Fischereierzeugnisse
 - behandelte Mägen, Blasen und Därme
 - Gelatine und Kollagen
 - Fischöl
 - Fabrikschiffe
 - Gefrierschiffe

2.2 Zugelassene (anerkannte) oder registrierte Betriebe, die tierische Nebenprodukte erzeugen, und wichtigste Kategorien tierischer Nebenprodukte, die nicht zum menschlichen Verzehr bestimmt sind

Art der zugelassenen oder registrierten Betriebe und Anlagen	Erzeugnis
Schlachthöfe	Tierische Nebenprodukte zur Verfütterung an Pelztiere
	Tierische Nebenprodukte für die Herstellung von Heimtierfutter
	Blut und Blutprodukte von Equiden zur Verwendung außerhalb der Futtermittelkette
	Frische oder gekühlte Häute und Felle von Huftieren
	Tierische Nebenprodukte für die Herstellung von Folgeprodukten zur Verwendung außerhalb der Futtermittelkette
Molkereien	Milch, Erzeugnisse auf Milchbasis und aus Milch gewonnene Erzeugnisse
	Kolostrum und kolostrumhaltige Erzeugnisse
Andere Einrichtungen zur Sammlung oder Handhabung tierischer Nebenprodukte (d. h. unverarbeitete/unbehandelte Erzeugnisse)	Blut und Blutprodukte von Equiden zur Verwendung außerhalb der Futtermittelkette
	Unbehandelte Blutprodukte, ausgenommen von Equiden, zur Herstellung von Folgeprodukten zur Verwendung außerhalb der Futtermittelkette für Nutztiere

Art der zugelassenen oder registrierten Betriebe und Anlagen	Erzeugnis
	Behandelte Blutprodukte, ausgenommen von Equiden, zur Herstellung von Folgeprodukten zur Verwendung außerhalb der Futtermittelkette für Nutztiere
	Frische oder gekühlte Häute und Felle von Huftieren
	Schweinsborsten aus Drittländern oder Drittlandgebieten, in denen die afrikanische Schweinepest nicht vorkommt
	Knochen und Knochenerzeugnisse (außer Knochenmehl), Hörner und Hornerzeugnisse (außer Hornmehl) sowie Hufe und Huferzeugnisse (außer Hufmehl), die nicht zur Verwendung als Futtermittel-Ausgangserzeugnisse, organische Düngemittel oder Bodenverbesserungsmittel bestimmt sind
	Hörner und Hornprodukte (außer Hornmehl) sowie Hufe und Hufprodukte (außer Hufmehl) zur Herstellung von organischen Düngemitteln oder Bodenverbesserungsmitteln
	Nicht zum menschlichen Verzehr bestimmte Gelatine zur Verwendung in der Fotoindustrie

Art der zugelassenen oder registrierten Betriebe und Anlagen	Erzeugnis
	Wolle und Haare
	Bearbeitete Federn, Federteile und Daunen
Verarbeitungsanlagen	Verarbeitetes tierisches Protein einschließlich Mischungen und Erzeugnisse, ausgenommen dieses Protein enthaltendes Heimtierfutter
	Blutprodukte, die als Futtermittel-Ausgangserzeugnisse verwendet werden können
	Behandelte Häute und Felle von Huftieren
	Behandelte Häute und Felle von Wiederkäuern und Equiden (21 Tage)
	Schweinsborsten aus Drittländern oder Drittlandgebieten, in denen die afrikanische Schweinepest vorkommt
	Fischöl zur Verwendung als Futtermittel-Ausgangserzeugnis oder zur Verwendung außerhalb der Futtermittelkette
	Ausgeschmolzene Fette zur Verwendung als Futtermittel-Ausgangserzeugnisse

Art der zugelassenen oder registrierten Betriebe und Anlagen	Erzeugnis
	Ausgeschmolzene Fette für bestimmte Zwecke außerhalb der Futtermittelkette für Nutztiere
	Gelatine oder Kollagen zur Verwendung als Futtermittel-Ausgangserzeugnis oder zur Verwendung außerhalb der Futtermittelkette
	Hydrolisiertes Protein, Dicalciumphoshat oder Tricalciumphosphat zur Verwendung als Futtermittel-Ausgangserzeugnis oder zur Verwendung außerhalb der Futtermittelkette
	Ausschließlich zur Verwendung in der Imkerei bestimmte Imkerei-Nebenerzeugnisse
	Fettderivate zur Verwendung außerhalb der Futtermittelkette
	Fettderivate zur Verwendung als Futtermittel oder zur Verwendung außerhalb der Futtermittelkette
	Eiprodukte, die als Futtermittel-Ausgangserzeugnisse verwendet werden können

Art der zugelassenen oder registrierten Betriebe und Anlagen	Erzeugnis
Heimtierfutterbetriebe (einschließlich Betriebe, die Kauspielzeug und geschmacksverstärkende Fleischextrakte herstellen)	Dosenfutter
	Behandeltes Heimtierfutter, ausgenommen Dosenfutter
	Kauspielzeug
	Rohes Heimtierfutter zur Abgabe an den Endverbraucher
Betriebe zur Herstellung von Jagdtrophäen	Geschmacksverstärkende Fleischextrakte zur Verwendung bei der Herstellung von Heimtierfutter
	Behandelte Jagdtrophäen und andere Präparate von Feder- und Schalenwild, die ausschließlich aus Knochen, Hörnern, Hufen, Klauen, Geweihen, Zähnen, Häuten oder Fellen bestehen
	Aus ganzen Tierkörperteilen bestehende unbehandelte Jagdtrophäen oder andere Präparate von Feder- und Schalenwild

Art der zugelassenen oder registrierten Betriebe und Anlagen	Erzeugnis
Betriebe oder Anlagen zur Herstellung von Zwischenprodukten	Zwischenprodukte
Düng- und Bodenverbesserungsmittel	Verarbeitetes tierisches Protein einschließlich Mischungen und dieses Protein enthaltende Erzeugnisse, ausgenommen Heimtierfutter
	Verarbeitete Gülle, aus dieser gewonnene Folgeprodukte und Guano von Fledermäusen
Lagerung von Folgeprodukten	Alle Folgeprodukte

3. Die einführende Vertragspartei stellt eine Liste der unter 2.1 und 2.2 genannten vorläufig anerkannten Betriebe auf und macht sie der Öffentlichkeit zugänglich.
4. Bedingungen und Verfahren für die vorläufige Anerkennung:
 - a) Die Einfuhren der betreffenden tierischen Erzeugnisse aus der ausführenden Vertragspartei müssen von der einführenden Vertragspartei genehmigt und die Einfuhrbedingungen und Bescheinigungspflichten für die betreffenden Erzeugnisse festgelegt worden sein.

- b) Die zuständige Behörde der ausführenden Vertragspartei muss der einführenden Vertragspartei zufriedenstellende Garantien dafür gegeben haben, dass die in ihren Listen aufgeführten Betriebe den einschlägigen gesundheitspolizeilichen Anforderungen der einführenden Vertragspartei an die verarbeiteten Erzeugnisse entsprechen, und muss die in ihren Listen aufgeführten Betriebe zur Ausfuhr in die einführende Vertragspartei amtlich anerkannt haben.
- c) Falls diese Garantien nicht eingehalten werden können, muss die zuständige Behörde der ausführenden Vertragspartei die tatsächliche Befugnis haben, die Ausfuhr in die einführende Vertragspartei aus einem Betrieb, für den sie Garantien gegeben hat, auszusetzen.
- d) Die Prüfung durch die einführende Vertragspartei nach Artikel 62 dieses Abkommens kann Teil des Verfahrens für die vorläufige Anerkennung sein. Diese Prüfung betrifft den Aufbau und die Organisation der für die Anerkennung des Betriebes zuständigen Behörde, die Befugnisse dieser zuständigen Behörde und die Garantien, die sie für die Anwendung der Vorschriften der einführenden Vertragspartei geben kann. Im Rahmen der Prüfung kann an Ort und Stelle eine repräsentative Zahl von Betrieben kontrolliert werden, die auf den von der ausführenden Vertragspartei vorgelegten Listen stehen.

Unter Berücksichtigung der besonderen Struktur und Zuständigkeitsverteilung in der Europäischen Union kann eine solche Prüfung in der Europäischen Union einzelne Mitgliedstaaten betreffen.

- e) Auf der Grundlage der unter Buchstabe d vorgesehenen Prüfung kann die einführende Vertragspartei die bestehende Liste der Betriebe ändern.
-

ANHANG VIII

Verfahren zur Anerkennung der Gleichwertigkeit

1. Grundsätze:

- a) Die Gleichwertigkeit kann für eine einzelne Maßnahme, für eine Gruppe von Maßnahmen oder für ein System, wovon ein bestimmtes Grunderzeugnis oder eine bestimmte oder Kategorie von Grunderzeugnissen oder alle Grunderzeugnisse betroffen sind, anerkannt werden.
- b) Die Prüfung eines Antrags auf Anerkennung der Gleichwertigkeit von durch die ausführende Vertragspartei ergriffene Maßnahmen bezüglich eines bestimmten Grunderzeugnisses durch die einführende Vertragspartei darf kein Grund dafür sein, den Handel zu unterbrechen oder die laufenden Einfuhren des betreffenden Grunderzeugnisses aus der ausführenden Vertragspartei auszusetzen.
- c) Das Verfahren zur Anerkennung der Gleichwertigkeit ist ein interaktiver Prozess zwischen der ausführenden Vertragspartei und der einführenden Vertragspartei. Das Verfahren umfasst den objektiven Nachweis der Gleichwertigkeit einzelner Maßnahmen durch die ausführende Vertragspartei und die objektive Bewertung der Gleichwertigkeit im Hinblick auf die mögliche Anerkennung der Gleichwertigkeit durch die einführende Vertragspartei.
- d) Die endgültige Anerkennung der Gleichwertigkeit der betreffenden Maßnahmen der ausführenden Vertragspartei ist ausschließlich Sache der einführenden Vertragspartei.

2. Voraussetzungen:

- a) Das Verfahren ist vom Gesundheitsstatus, vom Status in Bezug auf Schadorganismen, von den Rechtsvorschriften und von der Effizienz des Überwachungs- und Kontrollsysteins für das Grunderzeugnis in der ausführenden Vertragspartei abhängig. Zu diesem Zweck werden die Rechtsvorschriften für den betreffenden Sektor ebenso berücksichtigt wie der Aufbau der zuständigen Behörde der ausführenden Vertragspartei, die dort bestehende Kette der Weisungsrechte, ihre Befugnisse, die ihr für den Vollzug zur Verfügung stehenden Verfahren und Mittel und die Effizienz der zuständigen Behörde hinsichtlich der Überwachungs- und Kontrollsysteme, einschließlich des Vollzugsniveaus hinsichtlich des Grunderzeugnisses und der Regelmäßigkeit und Schnelligkeit der Unterrichtung der einführenden Vertragspartei über ermittelte Gefahren. Diese Anerkennung kann durch Unterlagen, Prüfung und Nachweise, durch Berichte und Informationen über frühere Erfahrungen sowie durch frühere dokumentierte Bewertungen und Prüfungen belegt werden.
- b) Die Vertragsparteien leiten das Verfahren für die Anerkennung der Gleichwertigkeit nach Artikel 57 dieses Abkommens nach der erfolgreichen Annäherung einer Maßnahme oder einer Gruppe von Maßnahmen oder eines Systems ein, das/die in der Annäherungsliste nach Artikel 55 Absatz 4 dieses Abkommens aufgeführt ist/sind.
- c) Die ausführende Vertragspartei leitet das Verfahren nur ein, wenn für die ausführende Vertragspartei hinsichtlich des Grunderzeugnisses keine Schutzmaßnahmen der einführenden Vertragspartei gelten.

3. Verfahren:

- a) Die ausführende Vertragspartei leitet das Verfahren dadurch ein, dass sie der einführenden Vertragspartei ein Ersuchen um Anerkennung der Gleichwertigkeit einer einzelnen Maßnahme, einer Gruppe von Maßnahmen oder eines Systems, das/die für ein Grunderzeugnis oder Kategorie von Grunderzeugnissen in einem Sektor oder Teilesktor oder für alle Grunderzeugnisse gilt/gelten, vorlegt.
- b) Gegebenenfalls werden der einführenden Vertragspartei mit diesem Ersuchen auch das Ersuchen und die erforderlichen Unterlagen zur Gleichwertigkeit eines von der einführenden Vertragspartei als Vorbedingung für die Genehmigung der Einfuhr des betreffenden Grunderzeugnisses oder einer Kategorie von Grunderzeugnissen verlangten Programms oder Plans der ausführenden Vertragspartei und/oder der Status der Annäherung nach Anhang XI dieses Abkommens bezüglich der Maßnahmen oder des Systems nach Buchstabe a zur Genehmigung vorgelegt.
- c) In diesem Ersuchen
 - i) erläutert die ausführende Vertragspartei die Bedeutung des Handels mit dem betreffenden Grunderzeugnis oder der betreffenden Kategorien von Grunderzeugnissen,
 - ii) gibt die ausführende Vertragspartei an, welche Einzelmaßnahme(n) sie unter den in den Einfuhrbedingungen genannten Maßnahmen erfüllen kann, welche die einführende Vertragspartei für das betreffende Grunderzeugnis oder die betreffende Kategorie von Grunderzeugnissen festgelegt hat,
 - iii) gibt die ausführende Vertragspartei an, für welche Einzelmaßnahme(n) sie unter allen in den Einfuhrbedingungen genannten Maßnahmen um Anerkennung der Gleichwertigkeit ersucht, welche die einführenden Vertragspartei für das betreffende Grunderzeugnis oder die betreffenden Kategorien von Grunderzeugnissen festgelegt hat.

- d) In ihrer Antwort auf dieses Ersuchen erläutert die einführende Vertragspartei die allgemeinen und besonderen Ziele und die Gründe für die Maßnahme(n), einschließlich der Ermittlung des Risikos.
- e) In dieser Erläuterung informiert die einführende Vertragspartei die ausführende Vertragspartei über das Verhältnis zwischen ihren internen Maßnahmen und den Einfuhrbedingungen für das betreffende Grunderzeugnis oder die betreffenden Kategorien von Grunderzeugnissen.
- f) Die ausführende Vertragspartei weist der einführenden Vertragspartei gegenüber objektiv nach, dass die von ihr angegebenen Maßnahmen den Einfuhrbedingungen für das betreffende Grunderzeugnis oder die betreffende Kategorie von Grunderzeugnissen gleichwertig sind.
- g) Die einführende Vertragspartei bewertet objektiv den Nachweis der Gleichwertigkeit durch die ausführende Vertragspartei.
- h) Die einführende Vertragspartei stellt fest, ob Gleichwertigkeit gegeben ist oder nicht.
- i) Die einführende Vertragspartei übermittelt der ausführenden Vertragspartei auf Ersuchen eine umfassende Erläuterung und sachdienliche Belege zu ihren Feststellungen und Entscheidungen.

4. Nachweis der Gleichwertigkeit der Maßnahmen durch die ausführende Vertragspartei und Bewertung dieses Nachweises durch die einführende Vertragspartei:

- a) Die ausführende Vertragspartei weist die Gleichwertigkeit für jede der angegebenen Maßnahmen, die unter den Einfuhrbedingungen der einführenden Vertragspartei festgelegt sind, objektiv nach. Gegebenenfalls wird die Gleichwertigkeit für die von der einführenden Vertragspartei als Vorbedingung für die Genehmigung der Einfuhr verlangten Programme oder Pläne (z. B. Rückstandsüberwachungsplan) objektiv nachgewiesen.
- b) Der objektive Nachweis und die objektive Bewertung stützen sich in diesem Zusammenhang soweit wie möglich auf:
 - i) international anerkannte Normen und/oder
 - ii) Normen, die auf ordnungsgemäßen wissenschaftlichen Beweisen beruhen, und/oder
 - iii) Risikobewertung und/oder
 - iv) Nachweise, Berichte und Informationen über frühere Erfahrungen, Bewertungen und/oder
 - v) Prüfungen und
 - vi) Rechtsform oder verwaltungsrechtliches Niveau der Maßnahmen und

vii) Anwendungs- und Vollzugsniveau, insbesondere auf folgender Grundlage:

- entsprechende relevante Ergebnisse von Überwachungs- und Kontrollprogrammen
- Kontrollergebnisse der ausführenden Vertragspartei
- Analyseergebnisse nach anerkannten Analysemethoden
- Ergebnisse von Prüfungen und Einfuhrkontrollen durch die einführende Vertragspartei
- Effizienz der zuständigen Behörden der ausführenden Vertragspartei und frühere Erfahrungen

5. Feststellung der einführenden Vertragspartei

Dieses Verfahren kann eine Inspektion oder Prüfung einschließen.

Gelangt die einführende Vertragspartei zu einer negativen Feststellung, so übermittelt sie der ausführenden Vertragspartei eine ausführliche und begründete Erläuterung.

6. Bei Pflanzen und Pflanzenerzeugnissen wird die Gleichwertigkeit der pflanzenschutzrechtlichen Maßnahmen auf Grundlage der Bedingungen nach Artikel 57 Absatz 6 dieses Abkommens nachgewiesen.

ANHANG IX

EINFUHRKONTROLLEN UND KONTROLLGEBÜHREN

A. Grundsätze für Einfuhrkontrollen

Einfuhrkontrollen werden in Form der Dokumentenprüfung, der Nämlichkeitskontrolle oder der Beschau vorgenommen.

Bei Tieren und tierischen Erzeugnissen hängt die Beschau und ihre Häufigkeit von dem mit diesen Einfuhren verbundenen Risiko ab.

Bei Kontrollen für pflanzenschutzrechtliche Zwecke gewährleistet die einführende Vertragspartei, dass Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und andere Gegenstände entweder in ihrer Gesamtheit oder mittels Prüfung einer repräsentativen Stichprobe sehr sorgfältig amtlich geprüft werden, um zu gewährleisten, dass sie nicht mit Schadorganismen verseucht sind.

Wird bei der Kontrolle festgestellt, dass die einschlägigen Normen und/oder Anforderungen nicht erfüllt sind, so trifft die einführende Vertragspartei Maßnahmen, die in einem angemessenen Verhältnis zu dem betreffenden Risiko stehen. Nach Möglichkeit wird dem Einführer oder seinem Vertreter Zugang zu der Sendung gewährt und Gelegenheit gegeben, sachdienliche Informationen beizutragen, um der einführenden Vertragspartei dabei zu helfen, eine abschließende Entscheidung über die Sendung zu treffen. Diese Entscheidung muss in einem angemessenen Verhältnis zu dem mit diesen Einfuhren verbundenen Risiko stehen.

B. Häufigkeit der Beschau

B.1 Einführen von Tieren und tierischen Erzeugnissen aus Georgien in die Europäische Union und aus der Europäische Union nach Georgien

Art der Grenzkontrolle	Häufigkeitsrate
1. Dokumentenprüfungen	100 %
2. Nämlichkeitskontrolle	100 %
3. Beschau	
Lebende Tiere 100 %	100 %
Erzeugnisse der Kategorie I Frisches Fleisch, einschließlich Schlachtnebenerzeugnissen, und Erzeugnisse von Rindern, Schafen, Ziegen, Schweinen und Pferden im Sinne der Richtlinie 64/433/EWG des Rates vom 26. Juni 1964 über die gesundheitlichen Bedingungen für die Gewinnung und das Inverkehrbringen von frischem Fleisch, in der zuletzt geänderten Fassung Fischprodukte, die zwecks Haltbarkeit bei Umgebungs-temperatur in hermetisch verschlossene Behältnisse abgefüllt sind, frische oder gefrorene Fische sowie getrocknete und/oder gesalzene Fischereierzeugnisse Ganze Eier Schmalz und ausgelassene Fette Tierdärme Bruteier	20 %

Erzeugnisse der Kategorie II Geflügelfleisch und Geflügelfleischerzeugnisse Kaninchenfleisch, Wildfleisch (Jagd-/Zuchtwild) und Wildfleischerzeugnisse Milch und Milcherzeugnisse für den menschlichen Verzehr Eiproducte Zum menschlichen Verzehr bestimmtes verarbeitetes tierisches Protein (100 % bei den ersten sechs Massengutsendungen, Richtlinie 92/118/EWG des Rates vom 17. Dezember 1992 über die tierseuchenrechtlichen und gesundheitlichen Bedingungen für den Handel mit Erzeugnissen tierischen Ursprungs in der Gemeinschaft sowie für ihre Einfuhr in die Gemeinschaft, soweit sie diesbezüglich nicht den spezifischen Gemeinschafts- regelungen nach Anhang A Kapitel I der Richtlinie 89/662/EWG des Rates und, in Bezug auf Krankheits- erreger, der Richtlinie 90/425/EWG des Rates unter- liegen, in der zuletzt geänderten Fassung). Fischereierzeugnisse, ausgenommen die in der Entscheidung 2006/766/EG der Kommission vom 6. November 2006 zur Aufstellung der Listen der Drittländer und Gebiete, aus denen die Einfuhr von Muscheln, Stachelhäutern, Manteltieren und Meeres- schnecken sowie Fischereierzeugnissen zulässig ist, genannten Erzeugnisse (notifiziert unter Dokumenten- nummer C(2006)5171), in der zuletzt geänderten Fassung Muscheln Honig	50 %
---	------

Erzeugnisse der Kategorie III Sperma Embryonen Gülle Milch und Milcherzeugnisse (nicht für den menschlichen Verzehr) Gelatine Froschschenkel und Schnecken Knochen und Knochenerzeugnisse Häute und Felle Borsten, Wolle, Haare und Federn Hörner, Hornerzeugnisse, Hufe und Huferzeugnisse Imkereierzeugnisse Jagdtrophäen Verarbeitetes Heimtierfutter Rohstoffe für die Herstellung von Heimtierfutter Rohstoffe, Blut, Bluterzeugnisse, Drüsen und Organe für pharmazeutische oder technische Verwendungszwecke Heu und Stroh Krankheitserreger Verarbeitetes tierisches Eiweiß (verpackt)	Mindestens 1 % Höchstens 10 %
--	----------------------------------

Verarbeitetes tierisches Eiweiß, nicht für den menschlichen Verzehr (lose geschüttet)	100 % bei den ersten sechs Sendungen (Anhang VII Kapitel II Nummern 10 und 11 der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 3. Oktober 2002 mit Hygienevorschriften für nicht für den menschlichen Verzehr bestimmte tierische Nebenprodukte), in der zuletzt geänderten Fassung
---	--

B.2 Einführen von Lebensmitteln nichttierischen Ursprungs aus Georgien in die Europäische Union und aus der Europäischen Union nach Georgien

– Chili (<i>Capsicum annuum</i>), gemahlen oder sonst zerkleinert – ex 0904 20 90 – Chilierzeugnisse (Curry) – 0910 91 05 – Curcuma longa (Kurkuma) – 0910 30 00 (Lebensmittel — getrocknete Gewürze) – Rotes Palmöl – ex 1511 10 90	10 % für Sudanfarbstoffe
---	--------------------------

B.3 Einfuhr von Pflanzen, Pflanzenerzeugnissen und anderen Gegenständen in die Europäische Union oder nach Georgien

Für Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und andere Gegenstände im Sinne von Anhang V Teil B der Richtlinie 2000/29/EG:

Die einführende Vertragspartei führt Kontrollen durch, um den pflanzenschutzrechtlichen Status der Sendung(en) zu überprüfen.

Die Vertragsparteien prüfen die Notwendigkeit von Einfuhrkontrollen für pflanzenschutzrechtliche Zwecke im bilateralen Handel mit Grunderzeugnissen, die nach dem genannten Anhang Ursprungserzeugnisse eines Nicht-EU-Landes sind.

Die Häufigkeit der Einfuhrkontrollen für pflanzenschutzrechtliche Zwecke kann bei regulierten Grunderzeugnissen verringert werden, sofern es sich nicht um Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und andere Gegenstände im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1756/2004 der Kommission vom 11. Oktober 2004 zur Festlegung der erforderlichen Angaben sowie der Kriterien für Art und Umfang der Verringerung der Häufigkeit der Pflanzengesundheitsuntersuchungen bei bestimmten in Anhang V Teil B der Richtlinie 2000/29/EG des Rates aufgeführten Pflanzen, Pflanzenerzeugnissen und anderen Gegenständen handelt.

ANHANG X

BESCHEINIGUNG

A. Grundsätze für die Bescheinigung

Pflanzen und pflanzliche Erzeugnisse und sonstige Waren:

Bei der Bescheinigung von Pflanzen und pflanzlichen Erzeugnissen und sonstigen Waren wenden die zuständigen Behörden die Grundsätze der einschlägigen internationalen Standards für Pflanzenschutzmaßnahmen an.

Tiere und tierische Erzeugnisse:

1. Die zuständigen Behörden der Vertragsparteien tragen dafür Sorge, dass die Bescheinigungsbefugten über hinlängliche Kenntnisse der veterinärrechtlichen Vorschriften für die Tiere oder tierischen Erzeugnisse, für welche die Bescheinigungen auszustellen sind, verfügen und generell über die bei der Ausstellung und Erteilung der Bescheinigungen zu beachtenden Vorschriften sowie, falls erforderlich, über Art und Umfang der vor der Ausstellung der Bescheinigungen durchzuführenden Ermittlungen, Tests oder Prüfungen informiert sind.
2. Die Bescheinigungsbefugten dürfen nichts bescheinigen, was außerhalb ihrer persönlichen Kenntnis oder Zuständigkeit liegt.
3. Die Bescheinigungsbefugten dürfen keine Blankobescheinigungen oder unvollständigen Bescheinigungen unterzeichnen; sie dürfen keine Bescheinigungen für Tiere oder tierische Erzeugnisse unterzeichnen, die sie nicht untersucht haben oder die nicht mehr ihrer Kontrolle unterliegen. Wird eine Bescheinigung auf der Grundlage einer anderen Bescheinigung oder Urkunde unterzeichnet, so muss dem Bescheinigungsbefugten das betreffende Dokument vorliegen, bevor er die Bescheinigung unterzeichnet.

4. Der Bescheinigungsbefugte kann eine Bescheinigung anhand von Angaben unterzeichnen,
 - a) die nach den Absätzen 1, 2 und 3 von einer anderen Person bescheinigt worden sind, die von der zuständigen Behörde ermächtigt ist und der Kontrolle dieser Behörde unterliegt, soweit der Bescheinigungsbefugte die Richtigkeit dieser Angaben überprüfen kann, oder
 - b) die im Rahmen der Überwachungsprogramme mit Bezug auf amtlich anerkannte Qualitätssicherungssysteme oder im Wege eines epidemiologischen Überwachungssystems eingeholt wurden, falls dies nach den jeweiligen veterinarrechtlichen Vorschriften zulässig ist.
5. Die zuständigen Behörden der Vertragsparteien treffen alle nötigen Vorkehrungen, damit die Ausstellung von Bescheinigungen ordnungsgemäß erfolgt. Sie tragen insbesondere dafür Sorge, dass die von ihnen benannten Bescheinigungsbefugten
 - a) einen Status haben, der ihre Unparteilichkeit gewährleistet; sie dürfen insbesondere kein unmittelbares kommerzielles Interesse an den Tieren oder Erzeugnissen sowie an den Betrieben oder Einrichtungen, aus denen diese stammen, haben, und
 - b) sich bei jeder der von ihnen unterzeichneten Bescheinigungen über deren Inhalt im Klaren sind.
6. Die Bescheinigungen sind so auszustellen, dass die Zuordnung zwischen einer bestimmten Bescheinigung und einer bestimmten Sendung gewährleistet ist; sie müssen in einer Sprache, die der Bescheinigungsbefugte versteht, und in mindestens einer der unter Abschnitt C aufgeführten Amtssprachen der einführenden Vertragspartei ausgestellt sein.

7. Die zuständige Behörde muss in der Lage sein, eine Bescheinigung dem jeweiligen Bescheinigungsbefugten zuzuordnen; sie trägt dafür Sorge, dass von allen ausgestellten Bescheinigungen während eines von ihr festzulegenden Zeitraums jeweils eine Durchschrift verfügbar ist.
8. Die Vertragsparteien erlassen die erforderlichen Kontrollmaßnahmen, um der Ausstellung gefälschter oder irreführender Bescheinigungen sowie der betrügerischen Verwendung von Bescheinigungen, die vorgeblich aufgrund veterinärrechtlicher Vorschriften ausgestellt worden sind, vorzubeugen.
9. Die zuständigen Behörden führen unbeschadet einer etwaigen Strafverfolgung und strafrechtlichen Ahndung Untersuchungen oder Kontrollen durch und treffen geeignete Maßnahmen zur Ahndung aller ihnen zur Kenntnis gebrachten Fälle von Bescheinigungen mit falschen oder irreführenden Angaben. Zu diesen Maßnahmen kann die vorläufige Suspendierung der Bescheinigungsbefugten für die Dauer der Untersuchung gehören. Insbesondere gilt Folgendes:
 - a) Stellt sich bei den Kontrollen heraus, dass ein Bescheinigungsbefugter wissentlich eine betrügerische Bescheinigung ausgestellt hat, so trifft die zuständige Behörde alle nötigen Vorkehrungen, um soweit irgend möglich sicherzustellen, dass dieser Bescheinigungsbefugte keine weitere derartige Zuwiderhandlung begehen kann.
 - b) Stellt sich bei den Kontrollen heraus, dass eine natürliche Person oder ein Unternehmen eine amtliche Bescheinigung in betrügerischer Absicht verwendet oder sie geändert hat, so trifft die zuständige Behörde alle nötigen Vorkehrungen, um soweit irgend möglich sicherzustellen, dass diese natürliche Person oder dieses Unternehmen keine weitere derartige Zuwiderhandlung begehen kann. Dies kann auch beinhalten, dass der betreffenden Person oder dem betreffenden Unternehmen amtliche Bescheinigungen verweigert werden.

B. Bescheinigung nach Artikel 60 Absatz 2 Buchstabe a dieses Abkommens

Die Gesundheitsbescheinigung in der Bescheinigung entspricht dem Stand der Anerkennung der Gleichwertigkeit bei dem betreffenden Grunderzeugnis. In der Gesundheitsbescheinigung wird festgestellt, dass die von der einführenden Vertragspartei als gleichwertig anerkannten Herstellungsnormen der ausführenden Vertragspartei eingehalten sind.

C. Amtssprachen für die Bescheinigung**1. Einfuhr in die Europäische Union**

Bei Pflanzen, Pflanzenerzeugnissen und anderen Gegenständen:

Bescheinigungen müssen in einer Sprache, die der Bescheinigungsbefugte versteht, und in mindestens einer der Amtssprachen der einführenden Vertragspartei ausgestellt sein.

Bei Tieren und tierischen Erzeugnissen:

Die Gesundheitsbescheinigung muss in mindestens einer Amtssprache des EU-Bestimmungsmitgliedstaats und in einer Amtssprache des EU-Mitgliedstaats, in dem die in Artikel 63 dieses Abkommens vorgesehenen Einfuhrkontrollen durchgeführt werden, ausgestellt sein. Ein EU-Mitgliedstaat kann sich jedoch damit einverstanden erklären, dass eine andere Amtssprache der Union als seine eigene verwendet wird.

2. Einfuhren nach Georgien

Die Gesundheitsbescheinigung muss in georgisch und in mindestens einer Amtssprache des ausstellenden EU-Mitgliedstaats ausgestellt sein.

ANHANG XI

ANNÄHERUNG

EU/GE/Anhang XI/de 1

ANHANG XI-A

GRUNDSÄTZE FÜR DIE BEWERTUNG DER FORTSCHRITTE IM ANNÄHERUNGSVERFAHREN FÜR DIE ANERKENNUNG DER GLEICHWERTIGKEIT

Teil 1 – Schrittweise Annäherung

1. Allgemeine Vorschriften

Die gesundheitspolizeilichen, pflanzenschutzrechtlichen und tierschutzrechtlichen Vorschriften Georgiens werden schrittweise an die Rechtsvorschriften der Union angehert; dabei dient die einschlige Annerungsliste als Grundlage. Diese Liste ist nach vorrangigen Bereichen gegliedert, auf die sich die in Anhang IV festgelegten Manahmen beziehen. Aus diesem Grund legt Georgien seine vorrangigen Handelsbereiche fest.

Georgien nahert seine nationalen Rechtsvorschriften an den EU-Acquis an, indem es

- a) entweder die Rechtsvorschriften des einschligen EU-Acquis durch die Annahme zustzlicher nationaler Rechtsvorschriften oder Verfahren umsetzt und anwendet
- b) oder die einschligen nationalen Rechtsvorschriften oder Verfahren so ndert, dass die Vorschriften des einschligen EU-Acquis darin aufgenommen werden.

In beiden Fllen

- a) hebt Georgien alle Rechts- und Verwaltungsvorschriften auf, die nicht mit den angeneherten nationalen Rechtsvorschriften vereinbar sind,
- b) gewhrleistet Georgien die wirksame Anwendung der angeneherten nationalen Rechtsvorschriften.

Georgien erbringt den Nachweis dieser Annäherung mittels Entsprechungstabellen in der vorgegebenen Form; dabei sind das Datum, an dem die nationalen Rechtsvorschriften in Kraft treten, sowie das Amtsblatt, in dem sie veröffentlicht wurden, anzugeben. Ein Muster der Entsprechungstabelle für die Vorbereitung und Bewertung findet sich in Teil II. Bei unvollständiger Annäherung geben die Prüfer¹ in der vorgesehenen Spalte die Defizite an.

Ungeachtet seiner vorrangigen Bereiche erstellt Georgien einschlägige Entsprechungstabellen zum Nachweis, dass andere allgemeine und spezifische Rechtsvorschriften angenähert wurden, unter anderem die allgemeinen Rechtsvorschriften in folgenden Bereichen:

a) Kontrollsysteme:

- einheimischer Markt
- Einführen

b) Tiergesundheit und Tierschutz:

- Kennzeichnung und Registrierung von Tieren sowie Registrierung ihrer Bewegungen
- Kontrollmaßnahmen in Bezug auf Tierseuchen
- Binnenhandel mit lebenden Tieren, Sperma, Eizellen und Embryonen
- Tierschutz in landwirtschaftlichen Betrieben, während der Beförderung, beim Schlachten

c) Lebensmittelsicherheit:

- Inverkehrbringen von Lebensmitteln und Futtermitteln
- Etikettierung, Aufmachung und Bewerbung von Lebensmitteln, einschließlich nährwert- und gesundheitsbezogener Angaben
- Rückstandskontrollen
- spezifische Vorschriften für Futtermittel

¹ Prüfer sind von der Europäischen Kommission bestimmte Sachverständige.

- d) tierische Nebenerzeugnisse
- e) Pflanzengesundheit:
 - Schadorganismen
 - Pflanzenschutzmittel
- f) genetisch veränderte Organismen:
 - in die Umwelt freigesetzt
 - gentechnisch veränderte Lebens- und Futtermittel

Teil II – Bewertung

1. Verfahren und Methode

Georgien nähert seine unter Titel IV (Handel und Handelsfragen) Kapitel 4 (gesundheitspolizeiliche und pflanzenschutzrechtliche Maßnahmen) dieses Abkommens fallenden gesundheitspolizeilichen, pflanzenschutzrechtlichen und tierschutzrechtlichen Vorschriften schrittweise an die Rechtsvorschriften der Union an und setzt sie wirksam um.¹

Entsprechungstabellen werden nach dem Muster im Abschnitt 2 für jede einzelne angenäherte Rechtsvorschrift erstellt und in Englisch zur Prüfung durch die Prüfer vorgelegt.

Fällt die Bewertung für eine einzelne Maßnahme, für eine Gruppe von Maßnahmen oder für ein System, das/die für einen Sektor oder einen Teilesktor, ein Grunderzeugnis oder eine Gruppe von Grunderzeugnissen gilt/gelten, positiv aus, gilt Artikel 57 Absatz 4 dieses Abkommens.

¹ In diesem Fall könnten Sachverständige der EU-Mitgliedstaaten eigenständig oder am Rande des UPI-Programms (Partnerschaftsprojekte, TAIEX usw.) Unterstützung bieten.

2. Entsprechungstabellen

2.1 Bei der Erstellung der Entsprechungstabellen ist Folgendes zu berücksichtigen:

Die EU-Rechtsvorschrift ist die Grundlage für die Erstellung der Entsprechungstabelle. Dazu ist die zum Zeitpunkt der Annäherung geltende Fassung zu verwenden. Besonders ist darauf zu achten, dass die Übersetzung in die Landessprache genau ist, da linguistische Ungenauigkeiten zu einer fehlerhaften Auslegung führen können, insbesondere wenn sie den Anwendungsbereich betreffen.¹

¹ Zur Erleichterung des Annäherungsprozesses stehen auf der folgenden Website konsolidierte Fassungen bestimmter Rechtsvorschriften der Union zur Verfügung:
http://eur-lex.europa.eu/RECH_menu.do?ihmlang=en

2.2 Muster einer Entsprechungstabelle

Tabelle der Entsprechungen

ZWISCHEN

Titel der EU-Rechtsvorschrift, einschließlich der letzten Änderungen

UND

Titel der nationalen Rechtsvorschrift

(veröffentlicht in

Veröffentlicht am
In Kraft getreten am

EU-Rechts- vorschrift	nationale Rechtsvorschrift	Anmerkungen (Georgiens)	Anmerkungen des Prüfers

Legende:

EU-Rechtsvorschrift: In der linken Spalte sind die Artikel, Absätze, Buchstaben usw. mit vollem Titel und Fundstelle¹ anzugeben.

Nationale Rechtsvorschrift: Die den Unionsbestimmungen in der linken Spalte entsprechenden Bestimmungen der nationalen Rechtsvorschrift sind mit vollem Titel und Fundstelle anzugeben. Ihr Inhalt ist in der 2. Spalte genau zu beschreiben.

Anmerkungen Georgiens: In dieser Spalte gibt Georgien die Fundstelle oder andere mit den einschlägigen Artikeln, Absätzen, Buchstaben usw. verbundene Bestimmungen an, insbesondere wenn ihr Wortlaut nicht angenähert ist. Das Fehlen der Annäherung ist zu begründen.

Anmerkungen des Prüfers: Falls die Prüfer der Ansicht sind, dass die Annäherung nicht vollzogen wurde, begründen sie in dieser Spalte ihre Bewertung und geben die Defizite an.

¹ Siehe Website:
http://eur-lex.europa.eu/RECH_menu.do?ihmlang=en

ANHANG XI-B

LISTE DER EU-RECHTSVORSCHRIFTEN, AN DIE GEORGIEN SEINE RECHTSVORSCHRIFTEN ANNÄHERN MUSS

Georgien legt die nach Artikel 55 Absatz 4 dieses Abkommens aufgestellte Annäherungsliste spätestens sechs Monate nach Inkrafttreten dieses Abkommens vor.

ANHANG XII

STAND DER ANERKENNUNG DER GLEICHWERTIGKEIT

EU/GE/Anhang XII/de 1

ANHANG XIII

ANNÄHERUNG DES ZOLLRECHTS

Zollkodex

Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates vom 12. Oktober 1992 zur Festlegung des Zollkodex der Gemeinschaften

Zeitplan: Die Annäherung an die Bestimmungen dieser Verordnung, mit Ausnahme der Artikel 1 bis 3, 8 Absatz 1 erster Gedankenstrich, 18, 19, 94 Absatz 1, 97, 113, 117 Buchstabe c, 129, 163 bis 165, 174, 179, 209, 210, 211, 215 Absatz 4, 247 bis 253, ist binnen vier Jahren nach Inkrafttreten dieses Abkommens durchzuführen.
Die Vertragsparteien überprüfen die Annäherung an die Artikel 84 sowie 130 bis 136 bezüglich der Umwandlung unter zollamtlicher Überwachung vor Ablauf der genannten Frist für die Annäherung.
Die Annäherung an die Artikel 173, 221 Absatz 3 und 236 Absatz 2 erfolgt nach besten Kräften.

Gemeinsames Versandverfahren und Einheitspapier

Übereinkommen vom 20. Mai 1987 zur Vereinfachung der Förmlichkeiten im Warenverkehr
Übereinkommen vom 20. Mai 1987 über ein gemeinsames Versandverfahren

Zeitplan: Die Annäherung an die genannten Übereinkommen, gegebenenfalls auch im Wege eines Beitritts Georgien zu diesen Übereinkommen, ist binnen vier Jahren nach Inkrafttreten dieses Abkommens durchzuführen.

Zollbefreiungen

Verordnung (EG) Nr. 1186/2009 des Rates vom 16. November 2009 über das gemeinschaftliche System der Zollbefreiungen

Zeitplan: Die Annäherung an Titel I und II der genannten Verordnung ist binnen vier Jahren nach Inkrafttreten dieses Abkommens durchzuführen.

Rechte des geistigen Eigentums

Verordnung (EU) Nr. 608/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Juni 2013 zur Durchsetzung der Rechte geistigen Eigentums durch die Zollbehörden

Zeitplan: Die Annäherung an die genannte Verordnung, ausgenommen an Artikel 26, ist binnen drei Jahren nach Inkrafttreten dieses Abkommens durchzuführen. Allein aus der Verpflichtung zur Annäherung an die Verordnung (EU) Nr. 608/2013 erwächst Georgien keine Verpflichtung zu Maßnahmen in Fällen, in denen ein Recht des geistigen Eigentums unter seinen materiellen Rechts- und Verwaltungsvorschriften zum Schutz des geistigen Eigentums nicht geschützt ist.